

CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Beiträge

Martin Kagerbauer, Dae-Woong Noh
Das koreanische Schutzzumfangsbestätigungsverfahren S. 34

Rechtsprechung

EuGH

Keine markenmäßige Benutzung durch Google-AdWords S. 42

Rechtsnachfolge in die Folgerechtsvergütung des Urhebers S. 53

BGH

Neues zum Gleichnamigenrecht S. 48

Zur Verteidigung eines europäischen Patents mit beschränkten
Patentansprüchen S. 50

Zum Beruhen einer neuen Lehre auf einer erfinderischen Tätigkeit S. 52

Das Einstellen von Thumbnails in Suchmaschinen stellt keinen
rechtswidrigen Eingriff in die urheberrechtlichen Befugnisse dar S. 54

OLG

Datenspeicherungsanspruch des (behaupteten) Inhabers eines
Auskunftsanspruchs aus § 101 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 UrhG S. 56

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis (1/3)

Seite

Beiträge

Martin Kagerbauer, Dae-Woong Noh

Das koreanische Schutzzumfangsbestätigungsverfahren

34

Aktuelles**Gewerblicher Rechtsschutz***Markenrecht*

- | | |
|---|----|
| 1. Jahresberichte: Markenmeldungen gingen 2009 moderat zurück | 39 |
| 2. Piraterie: Zollbeschlagnahmen sinken | 39 |
| 3. Neue HABM-Datenbank für Waren-/Dienstleistungsvergleich | 39 |

Patentrecht

- | | |
|---|----|
| 4. PPH-Pilotprojekt zwischen dem DPMA und dem KIPO | 39 |
| 5. EPO | 39 |
| 6. Europa 2020 | 39 |
| 7. EPA: „Milchleistungsverfahren“ | 40 |
| 8. US-Patente auf Krebssequenzen für ungültig erklärt | 40 |
| 9. Düsseldorfer Patentrechtstage 2010 | 40 |

Urheberrecht

- | | |
|---|----|
| 10. Unzureichende Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes in China mindert Marktattraktivität | 40 |
| 11. Fachanhörungen zur Reform des Urheberrechts | 40 |
| 12. Erste Formulierungsvorschläge für das geforderte Leistungsschutzrecht für Presseverleger liegen vor | 40 |

Rechtsprechung**Gewerblicher Rechtsschutz***Markenrecht*

- | | |
|---|----|
| EuGH 1. Keine markenmäßige Benutzung durch Google-AdWords
(EuGH, Urt. v. 23.03.2010, C-236/08 bis C-238/08) | 42 |
| Anmerkung (Christian Rütz) | 47 |

Rechtsprechung in Leitsätzen

- | | |
|--|----|
| EuG 2. Beschreibende Mehrwortmarken
(EuG, Urt. v. 19.05.2010, T-163/08 – Golden Toast) | 47 |
| 3. Nichtberücksichtigung von Tatsachenvortrag
(EuG, Urt. v. 17.03.2010, T-63/07 – Mäurer+Wirtz / HABM) | 47 |
| BGH 4. Neues zum Gleichnamigenrecht
(BGH, Urt. v. 31.03.2010, I ZR 174/07 - Peek & Cloppenburg) | 48 |
| BPatG 5. Goldhase eintragungsfähig
(BPatG, Beschl. v. 25.10.2010, 25 W (pat) 33/09 (Lindt Goldhase)) | 48 |
| 6. Bonbonform
(BPatG, Urt. v. 18.3.2010, 25 W (pat) 7/09) | 48 |
| 7. Quantec und Quanten
(BPatG, Beschl. v. 12.03.2010, 28 W (pat) 81/09 (Quantec)) | 48 |
| 8. Werbeslogan „Energie mit Ideen“ eintragungsfähig
(BPatG, Beschl. v. 03.03.2010, 26 W (pat) 71/09) | 48 |

Inhaltsverzeichnis (2/3)

Seite

OLG	9. Keine Erstbegehungsgefahr bei Vielzahl nicht-benutzter Zeichen (OLG Köln, Urt. v. 20.11.2009, 6 U 102/09 – Von Arckodoc bis Tarckotaxel)	49
	10. Fanseite dsds-news.de (OLG Köln, Urt. v. 19.03.2010, 6 U 180/09)	49
	11. Schutzzumfang einer Buchstabenmarke (Buchstabe „B“) (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.03.2010, 6 U 240/09)	49
Patentrecht		
Rechtsprechung in Leitsätzen		
BGH	12. Zur Verteidigung eines europäischen Patents mit beschränkten Patentansprüchen (BGH, Urt. v. 18.04.2010, Xa ZR 54/06 – Proxyserverssystem)	50
	13. Zur Relevanz einer „gedanklichen Kluft“ zwischen zwei Teilbereichen eines Fachgebietes für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit (BGH, Urt. v. 15.04.2010, Xa ZR 69/06 – Telekommunikationseinrichtung)	50
	14. Zur Bedeutung der Entscheidungen des EPA und anderer Vertragsstaaten des EPÜ (BGH, Beschl. v. 15.04.2010, Xa ZB 10/09 – Walzenformgebungsmaschine)	50
	15. Nochmals zu den Anforderungen an die Offenbarung der Erfindung (BGH, Urt. v. 25.02.2010, Xa 100/05 – Thermoplastische Zusammensetzung)	50
	16. Zu den Anforderungen an die Offenbarung einer Erfindung (BGH, Urt. v. 18.02.2010, Xa ZR 52/08 – Formteil)	50
	17. Zur Zulässigkeit der Berufung im Nichtigkeitsverfahren (BGH, Urt. v. 04.02.2010, Xa ZR 4/07 – Glasflaschenanalyzesystem)	50
	18. Zur Ermittlung des technischen Problems (BGH, Urt. v. 04.02.2010, Xa ZR 36/08 – Gelenkanordnung)	50
	19. Zur Auslegung von „weitgehend geschlossen“ und zur Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens (BGH, Urt. v. 26.01.2010, X ZR 25/06 – Insassenschutzsystemsteuereinheit)	51
	20. Zum Vorliegen einer unzulässigen Erweiterung (BGH, Urt. v. 22.12.2010, X ZR 27/06 – Hubgliedtor I)	51
	21. Zum Nichtigkeitsgrund einer unzulässigen Erweiterung (BGH, Urt. v. 22.12.2010, X ZR 28/06 – Hubgliedtor II)	51
	22. Zu Hinweispflichten im Verletzungsprozess sowie zur Pflicht des Gerichts ein Sachverständigengutachten einzuholen (BGH, Urteil v. 22.12.2009, X ZR 56/08 – Kettenradanordnung II)	51
	23. Zum Beruhen einer neuen Lehre auf einer erfinderischen Tätigkeit (BGH, Urt. v. 08.12.2009, X ZR 65/05 – einteilige Öse) Anmerkung (David E.F. Slopek)	51 52
BPatG	24. Zur Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (BPatG, Beschl. v. 28.01.2010, 15 W (pat) 36/08 – Sitagliptin)	52
Urheberrecht		
EuGH	25. Rechtsnachfolge in die Folgerechtsvergütung des Urhebers (EuGH, Urt. v. 15.04.2010, C-518/08)	53
BGH	26. Das Einstellen von Thumbnails in Suchmaschinen stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in die urheberrechtlichen Befugnisse dar (BGH, Urt. v. 29.04.2010, I ZR 69/08 – Vorschaubilder)	54
OLG	27. Datenspeicherungsanspruch des (behaupteten) Inhabers eines Auskunftsanspruchs aus § 101 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 UrhG (OLG Hamburg, Urt. v. 17.02.2010, 5 U 60/09) Anmerkung (Martin Momtschilow)	56 57
	28. Die urheberrechtliche Beurteilung der Benutzeroberfläche eines Softwareprogramms des Auskunftsanspruchs nach § 54g Abs. 1 UrhG a.F. (OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.04.2010, 6 U 46/09)	58

Inhaltsverzeichnis (3/3)

Seite

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH	29. Auskunftsanspruch über Werbeerlöse bei unerlaubter Ausstrahlung eines Videofilms (BGH, Urt. v. 25.03.2010, I ZR 122/08 und BGH, Urt. v. 25.03.2010, I ZR 130/08; BGH, Pressemeldung Nr. 65/2010)	58
	30. Zur Beurteilung der Nutzung von Film-Einzelbildern als filmische Verwertung i.S.d. § 91 UrhG (BGH, Urt. v. 19.11.2009, I ZR 128/07 – Film-Einzelbilder)	59
OLG	31. Urheberrechtsschutzfähigkeit von Vertragsformularen (OLG Brandenburg, Urt. v. 16.03.2010, 6 U 50/09)	59
	32. Nacktdarstellung einer Person der Zeitgeschichte (OLG Dresden, Urt. v. 16.04.2010, 4 U 127/10)	59
	33. Urheberrechtlich geschütztes Text- und Bildmaterial zur Ankündigung von Sendungen (Programmorschau) wird nicht von § 50 UrhG erfasst (OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2009, 14 U 818/09)	59
	34. Öffentliche Zugänglichmachung durch Ablage in einem nicht verlinkten Unterordner einer Internetseite (OLG Hamburg, Beschl. v. 08.02.2010, 5 W 5/10)	60
	35. Aktivlegitimation des Inhabers ausschließlicher Nutzungsrechte im Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (OLG Köln, Beschl. v. 08.02.2010, 6 W 13/10)	60
LG	36. Vorläufige Anordnung der Löschungsuntersagung von Verbindungsdaten (LG Bielefeld, Beschl. v. 19.11.2009, 4 OH 740/09)	60

Veranstaltungen**61****Impressum****61****Zitervorschlag:** Autor/ Gericht, CIPR 2008, Seitenangabe

Das koreanische Schutzzumfangsbestätigungsverfahren

Martin Kagerbauer¹, Dae-Woong Noh²

I. Einleitung

Im Rahmen einer Patentstreitigkeit ergeben sich in der Regel zwei Hauptfragen, die Patentverletzungs- und die Patentfähigkeitsfrage. In Deutschland gilt das sogenannte Trennungsprinzip bezüglich dieser beiden Fragen. Die Patentverletzungsfrage wird bei einem örtlich zuständigen Landgericht geprüft, während die Patentfähigkeitsfrage durch das Patentgericht beantwortet wird. Dieses grundlegende Trennungsprinzip gilt auch in der koreanischen Praxis. Demnach obliegt auch in Korea dem Landgericht die Entscheidung über die Patentverletzungsfrage. Allerdings hat sich in Korea die Besonderheit entwickelt, dass eine für die Patentverletzungsfrage unmittelbar relevante Frage, die Frage nach dem Schutzzumfang eines Patents, auch außerhalb des Verletzungsgerichts geprüft werden kann. Mithin kann ein Patentinhaber oder ein vermeintlicher Verletzer ein sogenanntes Schutzzumfangsbestätigungsverfahren bei einer Spruchkammer des koreanischen Patentamts (dem Intellectual Property Tribunal, kurz IP Tribunal) einleiten, gerichtet auf die Entscheidung, dass eine konkrete Ausführungsform unter den Schutzzumfang des Patents fällt³, beziehungsweise, dass nicht.

Seit seiner Einführung durch das 1961 in Kraft getretene (erste selbstständige) koreanische Patentgesetz⁴, ist dieses Verfahren in Korea häufig benutzt worden. Andererseits ist das Verfahren seit langem wegen seiner problematischen rechtlichen Eigenart, insbesondere, im Zusammenhang mit einem Patentverletzungsprozess umstritten.

Vor diesem Hintergrund stellt dieser Beitrag das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren zunächst näher vor, geht anschließend auf Details der Debatte um das Verfahren ein und endet mit einer Prognose.

II. Schutzzumfangsbestätigungsverfahren

1. Hintergedanke zur Einführung des Verfahrens

Gemäß Artikel 97 des koreanischen Patentgesetzes wird der Schutzzumfang einer patentierten Erfindung durch die Patentansprüche bestimmt. Da es sich bei einer patentierten Erfindung um eine abstrakte technische Idee handelt, ist es schwer einen klaren Schutzzumfang der patentierten Erfindung zu bestimmen.

Bei einer Patentstreitigkeit zwischen zwei Parteien neigt jede Partei dazu, den Schutzzumfang der patentierten Erfindung zu ihren eigenen Gunsten auszulegen. In der Regel schickt sich der Patentinhaber an, den Schutzzumfang möglichst weit zu bestimmen, um eine Verletzungsform unter den Schutzzumfang fallen zu lassen, während der vermeintliche Verletzer versucht, den Schutzzumfang möglichst eng zu interpretieren, um den Vorwurf der Patentverletzung zu entkräften.

Laut einer Stellungnahme des koreanischen Patentamts wurde das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren einge-

führt, um ein staatliches Amt in die Lage zu versetzen, den Schutzzumfang auf eine objektive und gerechte Weise zu bestimmen und damit die Patentstreitigkeit schnell zu Ende zu bringen, möglicherweise bevor die beiden Parteien die Streitigkeit vor ein Zivilgericht bringen müssen⁵.

Es wird die Meinung vertreten, dass die technischen Prüfer, die in der Regel einen technischen Hintergrund haben und seit langem als Prüfer tätig sind, mit den Technologien vertrauter seien, als Richter. Es sei nicht einfach für Richter ohne technischen Hintergrund oder Erfahrung, die relevanten und häufig komplizierten Technologien zu verstehen, was für eine richtige Entscheidung unerlässlich ist. Das Verfahren sei eingeführt worden, um Richter, die über Patentverletzungsprozesse urteilen, in die Lage zu versetzen, den Streitgegenstand in einem größeren Zusammenhang zu betrachten und damit ihre Aufgabe leichter und sicherer zu erfüllen.⁶

2. Grundlagen des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens

a) Zwei Arten des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens

Im Rahmen eines sogenannten positiven Verfahrens kann ein Patentinhaber die Feststellung des IP Tribunals begehren, dass eine konkrete Ausführungsform unter den Schutzzumfang seines Patents fällt. Andererseits kann eine Person mit Interesse an dem Patent eines anderen ein negatives Verfahren einleiten, mit dem Begehren, festzustellen, dass eine konkrete Ausführungsform nicht unter den Schutzzumfang des Patents fällt. Weitere Details der beiden Arten werden nachfolgend dargestellt.

b) Antragsberechtigung

In einem positiven Verfahren sind der Patentinhaber sowie ein ausschließlicher Lizenznehmer⁷ antragsberechtigt. Früher schwieg das Patentgesetz darüber, ob auch der ausschließliche Lizenznehmer zur Einleitung eines Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens berechtigt ist, wohingegen deutlich geregelt war, dass der ausschließliche Lizenznehmer einen Unterlassungsanspruch und Schadenersatzanspruch hat. Der Oberste Gerichtshof schloss in einem konkreten Fall einen ausschließlichen Lizenznehmer von der Antragsberechtigung aus, mangels Nennung im Patentgesetz⁸. Daher konnte der ausschließliche Lizenznehmer das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren nicht selbstständig einleiten, sondern musste den Patentinhaber davon überzeugen, dies zu tun. Um dieses Problem zu lösen, wurde das Patentgesetz zwischenzeitlich dahingehend geändert⁹, dass nunmehr auch der ausschließliche Lizenznehmer als Antragsberechtigter genannt ist. In einem negativen Verfahren ist ein Dritter mit Interesse an dem Patent antragsberechtigt. Der Umfang des Interesses ist relativ weit, so dass eine Tätigkeit des Dritten in dem selben geschäftlichen Bereich darunter fällt.¹⁰

c) Ausführungsform

Der Antragsteller muss eine konkrete Ausführungsform, die mit der patentierten Erfindung zu vergleichen ist,

schriftlich beschreiben. Dabei kann auch eine Zeichnung mit eingereicht werden. Allerdings ist zur Bestimmung der Ausführungsform entscheidend, was in der schriftlichen Beschreibung erläutert worden ist, während die Zeichnung lediglich zur Unterstützung dient. Im Falle einer Uneinheitlichkeit zwischen der Beschreibung und der Zeichnung ist die Ausführungsform daher auf der Basis der Beschreibung zu bestimmen.¹¹ Eine schriftliche Beschreibung muss nicht alle Merkmale der Ausführungsform beschreiben. Vielmehr reicht es aus, wenn die Merkmale der Ausführungsform, die mit den Merkmalen der patentierten Erfindung verglichen werden müssen, so beschrieben sind, dass geprüft werden kann, ob die Merkmale der Ausführungsform einen Unterschied zu den Merkmalen der patentierten Erfindung aufweisen.¹²

Beim positiven Verfahren muss die konkrete Ausführungsform bereits von dem Gegner benutzt werden. Wenn die von dem Antragsteller bestimmte Ausführungsform anders als die vom dem Antraggegner tatsächlich benutzte Ausführungsform ist, wird das Interesse zur Bestätigung verneint und der Antrag abgewiesen, ohne weiter bezüglich des Schutzzumfangs des Patents im Zusammenhang mit der Ausführungsform geprüft zu werden.¹³

Im Gegensatz dazu muss in einem negativen Verfahren eine Ausführungsform nicht unbedingt in Benutzung sein. Auch eine Ausführungsform, die noch nicht in Benutzung ist, aber in der Zukunft benutzt wird, kann Gegenstand des negativen Verfahrens sein.¹⁴

d) Bestehendes Patent

Das Verfahren steht nur für die Bestätigung des Schutzzumfangs eines laufenden Patents zur Verfügung.¹⁵ Wenn das Patent bereits vor Beginn des Verfahrens oder während des Verfahrens abgelaufen ist, wird das Verfahren mangels Bestätigungsinteresse abgewiesen. Darin liegt ein Unterschied zu Nichtigkeitsverfahren oder Korrekturverfahren beim IP Tribunal, die auch noch nach Ablauf des Patents eingeleitet werden können.

3. Mögliche Argumente und Gegenargumente in einem positiven Verfahren

Grundsätzlich stehen in einem Schutzzumfangsbestätigungsverfahren fast alle Argumente, die in einem Patentverletzungsprozess pro und contra Patentverletzung in Betracht kommen, zur Verfügung.

a) Argumente des Patentinhabers beziehungsweise des ausschließlichen Lizenznehmers

Ein Patentinhaber kann in einem positiven Verfahren behaupten, dass eine konkrete Ausführungsform wortsinngemäß oder äquivalent¹⁶ sowie unmittelbar oder mittelbar¹⁷ unter den Schutzzumfang des Patents fällt.

b) Einwände des vermeintlichen Verletzers

Gegen diese Behauptung kann der vermeintliche Verletzer einwenden, dass i) die Ausführungsform mindestens eines der Merkmale der patentierten Erfindung

weder wortsinngemäß noch äquivalent benutzt, ii) bei Geltendmachung, dass die Ausführungsform mittelbar unter den Schutzzumfang eines Patents fällt, dass die Ausführungsform eine andere technisch und kommerziell sinnvolle Verwendungsmöglichkeit als zur Benutzung der patentierten Erfindung besitzt, iii) das Patent nicht rechtsbeständig ist, oder iv) die Ausführungsform zum Zeitpunkt der Patentanmeldung zum Stand der Technik gehört oder vom Stand der Technik auf eine naheliegende Weise hätte abgeleitet werden können.

4. Beschwerde gegen eine Entscheidung

Gegen die Entscheidung des IP Tribunals über ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren kann Beschwerde beim Patentgericht eingelegt werden. Das Patentgericht ist für die Überprüfung von Entscheidungen des IP Tribunals in allen Arten von Verfahren zuständig, einschließlich einseitiger Verfahren (z.B. Beschwerde gegen eine Zurückweisung einer Patentanmeldung, Korrekturverfahren) und zweiseitiger Verfahren (Nichtigkeitsverfahren, Schutzzumfangsbestätigungsverfahren). Das Beschwerdeverfahren beim Patentgericht ist, streng genommen, erste gerichtliche Instanz, aber in praktischer Hinsicht, die zweite Instanz eines Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens. Das Patentgericht prüft alle Akten und Beweise des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens aus der IP Tribunal-Phase de novo. Gegen die Entscheidung des Patentgerichts kann beim Obersten Gerichtshof Revision eingelegt werden.

III. Rechtliche Eigenart der (rechtsgültigen oder noch nicht rechtsgültigen) Entscheidung

1. Koreanisches Patentgesetz

Artikel 163 des koreanischen Patentgesetzes schreibt vor, „wenn eine Entscheidung des IP Tribunals rechtskräftig ist, kann niemand ein gleiches Verfahren auf der Basis der selben Tatbestände und Beweise einleiten.“ Diese Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung des IP Tribunals gilt für alle Verfahren des IP Tribunals einschließlich Nichtigkeitsverfahren, Korrekturverfahren sowie Schutzzumfangsbestätigungsverfahren. Hinsichtlich der Wirkung des Nichtigkeitsverfahrens schreibt das koreanische Patentgesetz weiter vor, dass „das Patent als von Anfang an nicht existierend anzusehen ist, wenn eine IP Tribunal-Entscheidung, die das Patent für nichtig erklärt hat, rechtskräftig ist.“¹⁸ Hinsichtlich der Wirkung des Korrekturverfahrens schreibt das koreanische Patentgesetz vor, dass „das Patent so anzusehen ist, als wäre es mit den korrigierten Ansprüchen, Beschreibung und/oder Zeichnungen angemeldet, offengelegt und erteilt worden, sobald eine IP Tribunal-Entscheidung, die das Patent, wie vom Patentinhaber beantragt, korrigiert, rechtskräftig ist.“¹⁹

Allerdings schweigt das koreanische Patentgesetz über eine bestimmte Wirkung des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens. Aus dem koreanischen Patentgesetz ergibt sich nur, dass niemand einschließlich einem Patentinhaber, einem vermeintlichen Verletzer und einem Dritten ein neues Schutzzumfangsbestätigungsverfahren bezüglich desselben Patents und der selben Ausfüh-

rungsform einleiten kann, wenn eine Entscheidung des IP Tribunals über ein früheres Schutzzumfangsbestätigungsverfahren rechtskräftig ist. Beispielsweise kann kein negatives Schutzzumfangsbestätigungsverfahren mehr für das selbe Patent und die selbe Ausführungsform ohne andere Umstände (z.B. wenn ein neues Dokument gefunden worden ist, das der patentierten Erfindung neuheitsschädlich entgegensteht) eingeleitet werden, wenn eine Entscheidung des IP Tribunals über ein früheres positives Schutzzumfangsbestätigungsverfahren rechtskräftig ist.²⁰

2. Rechtsprechung

Der Oberste Gerichtshof hat die Eigenschaft des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens so erklärt, dass es den Umfang der rechtlichen Wirkung des Patents im Zusammenhang mit einer konkreten Ausführungsform bestimmt.²¹

Diese Eigenschaft steht im Einklang damit, dass fast alle patentrechtlich möglichen Argumente für Patentverletzungen, beziehungsweise Einwände dagegen, in dem Verfahren eingesetzt werden können. In diesem Sinne ist die Entscheidung über ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren völlig anders als eine rein technische Bestimmung der patentierten Erfindung oder ein Sachverständigengutachten. Andererseits mangelt es der IP Tribunal-Entscheidung an Vollstreckbarkeit, welche ein normales gerichtliches Urteil dagegen aufweist. Mithin kann der Patentinhaber eine Patentverletzung nicht untersagen, selbst wenn ein positives Schutzzumfangsbestätigungsverfahren zu seinen Gunsten ausgegangen ist.

Dann stellt sich die Frage, ob die IP Tribunal-Entscheidung, die sich als eine patentrechtliche Bestimmung des Schutzzumfangs qualifiziert, das Verletzungsgericht bindet.

Das Verletzungsgericht ist nicht an die IP Tribunal-Entscheidung über ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren gebunden. Dies wurde vom Patentgericht bestätigt, das die Bedeutung der rechtskräftigen Entscheidung des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens so erklärt hat: „Auch wenn eine IP Tribunal-Entscheidung über ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren rechtskräftig ist, ist das Verletzungsgericht nicht an die IP Tribunal-Entscheidung gebunden, und es wird vom Verletzungsgericht entschieden, ob eine Verletzung vorliegt oder nicht.“²²

3. Patentpraxis

Wenn das Verletzungsgericht auch nicht an die IP Tribunal-Entscheidung über ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren gebunden ist, verschafft die IP Tribunal-Entscheidung zu Gunsten des Patentinhabers über ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren in der Patentpraxis allerdings einen bedeutenden Verletzungsbeweis. Andererseits kann ein Beklagter im Verletzungsprozess ein negatives Schutzzumfangsbestätigungsverfahren einleiten, um eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu erhalten und als bedeutenden Beweis für die Nichtverletzung vor dem Verletzungsgericht einreichen.

IV. Debatte um das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren

Seit langem gibt es eine Debatte darüber, ob das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren beibehalten oder abgeschafft werden soll. Nähere Inhalte der Debatte werden im Folgenden erläutert.

1. Argumente für die Abschaffung des Verfahrens

Für die Abschaffung des Verfahrens wird unter anderem angeführt, dass das Verfahren kein selbständiges Mittel der Rechtsdurchsetzung ist, und ein Patentinhaber daher zum Zwecke der späteren Vollstreckung ohnehin einen Patentverletzungsprozess führen muss.²³

Außerdem verstoße das Verfahren gegen das Trennungsprinzip, da in dem Verfahren die Bestimmung des Schutzzumfangs eines Patents, welche unmittelbar mit der Patentverletzungsfrage zu tun hat, außerhalb des Verletzungsgerichts geprüft wird.

Des Weiteren könne ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren, das parallel zu einem Patentverletzungsprozess läuft, den Patentverletzungsprozess verzögern, weil das Verletzungsgericht zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen zwischen Verletzungsgericht und IP Tribunal lieber die Entscheidung des IP Tribunals abwarte. Insbesondere wenn eine Entscheidung des IP Tribunals durch Beschwerde einlegung beim Patentgericht fortgesetzt und daher noch nicht rechtskräftig werde, könnten sich für das Verletzungsgericht längere Wartezeiten bis zur Entscheidung des Patentgerichts über das Beschwerdeverfahren ergeben. Dies führe zu einer deutlichen Verzögerung des Verletzungsprozesses und beeinträchtige dadurch eines der Ziele eines Zivilprozesses - zügige Entscheidungen für die Parteien.

In einigen Fällen kam es zu missbräuchlichem Einsatz des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens, insbesondere des negativen Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens, in dem etwa der vermeintliche Verletzer, ein negatives Schutzzumfangsbestätigungsverfahren einleitete, wobei eine konkrete Ausführungsform, die leicht von der Verletzungsform in dem Verletzungsprozess abwich und daher außerhalb des Schutzzumfangs des Patents lag, vorgelegt wurde. Die dadurch zu Gunsten des vermeintlichen Verletzers ausfallende Entscheidung des IP Tribunals wurde dann gezielt vor dem Verletzungsgericht als Beweis für die Nichtverletzung eingereicht.

Aus diesen Gründen sei das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren abzuschaffen. Stattdessen könne man ein Gutachtenverfahren wie das in Japan einführen, wobei das Patentamt als Sachverständiger auf die Frage antwortet, ob eine konkrete Ausführungsform unter den Schutzzumfang eines Patents fällt, und kein Rechtsmittel gegen das Gutachten des Patentamts verfügbar ist.

2. Argumente für die Beibehaltung des Verfahrens

Andererseits wird zu Gunsten der Beibehaltung des Verfahrens angeführt, dass das Verfahren den betroffenen Parteien eine Möglichkeit gebe, kostengünstig und zügig eine objektive Entscheidung des Patentamts über den Schutzzumfang des Patents bezüglich der konkreten

Ausführungsform zu erhalten und dadurch eine Patentstreitigkeit frühzeitig zu Ende zu bringen.²⁴ Derzeit ist mit einer IP Tribunal-Entscheidung binnen etwa 6 bis 8 Monaten nach dem Verfahrens Antrag zu rechnen, während bis zu einem Urteil des Verletzungsgerichts in der Regel etwa 8 bis 18 Monate vergehen. Außerdem wird das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren automatisch auf eine beschleunigte Weise durch das IP Tribunal geprüft.²⁵ In Folge dessen, und weil ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren auch ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts allein von einem koreanischen Patentanwalt geführt werden kann, sei das Verfahren in der Regel kostengünstiger als ein Verletzungsprozess.

In der Praxis werden vergleichsweise viele Schutzzumfangsbestätigungsverfahren von betroffenen Parteien eingeleitet. Beispielsweise wurden im Jahr 2008 insgesamt 696 Verfahren bezüglich Patenten oder Gebrauchsmustern beim IP Tribunal eingeleitet,²⁶ während im selben Jahr lediglich 74 Verletzungsprozesse mit Schadenersatzansprüchen wegen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster bei den koreanischen Verletzungsgerichten erhoben wurden.²⁷ Nach einer anderen Statistik wurden in den Jahren 2003 bis 2007 insgesamt 4.011 Schutzzumfangsbestätigungsverfahren bezüglich Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Geschmacksmustern eingeleitet. Davon wurden 2.388 von vermeintlichen Verletzern beantragt, 1.623 von Patentinhabern. In dem selben Zeitraum wurden nur 628 Verletzungsprozesse mit Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster bei den koreanischen Verletzungsgerichten erhoben.²⁸

Außerdem kann das Patentgericht, das für Patentsachen, jedoch nicht für Patentverletzungsprozesse zuständig ist, nur im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung über ein Schutzzumfangsbestätigungsverfahren den Schutzzumfang überprüfen. Bisher hat das Patentgericht zahlreiche Fälle überprüft und dazu beigetragen, Prinzipien und Kriterien über die Auslegung des Schutzzumfangs eines Patents zu etablieren und weiter zu entwickeln. Würde das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren abgeschafft, wäre das Patentgericht nicht mehr in der Lage, Fragen über den Schutzzumfang zu beantworten.

Das japanische Gutachtenverfahren ist seit seiner Einführung im Jahr 1959 vergleichsweise selten benutzt worden (von 2004 bis 2007 wurden in Japan insgesamt 367 Gutachtenverfahren eingeleitet, während in dem selben Zeitraum in Korea insgesamt 3.491 Schutzzumfangsbestätigungsverfahren eingeleitet wurden)²⁹, unter anderem deshalb, weil sich daraus nur ein Gutachten ergibt, das keinerlei rechtliche Wirkung für die betroffenen Parteien und Dritte entfaltet.³⁰ Daher sei es unvorstellbar, das häufig zum Einsatz kommende koreanische Schutzzumfangsbestätigungsverfahren durch das relativ unbeliebte japanische Gutachtenverfahren zu ersetzen. Stattdessen solle das Patentgesetz dahingehend geändert werden, dass die Entscheidung des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens ohne besondere Umstände das Verletzungsgericht bindet.

V. Prognose

Ungeachtet der spannenden Debatte um das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren erscheint es in Anbetracht der Zahl der jedes Jahr neu eingeleiteten Verfahren³¹, trotz der an dem Verfahren geübten Kritik, gegenwärtig schwer, das Verfahren ersatzlos abzuschaffen. Außerdem erscheint es schwer, das Verfahren in ein einfaches Gutachtenverfahren wie in Japan umzuwandeln, das selbst in Japan kritisiert wird und nicht so beliebt zum Einsatz kommt.

Trotz seiner erheblichen Probleme (mithin mögliche Uneinheitlichkeit der Urteile des Verletzungsgerichts und der IP Tribunal-Entscheidung, mögliche Verzögerung des Verletzungsprozesses, insbesondere wenn die IP Tribunal-Entscheidung beim Patentamt angefochten wird) könnte das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren also möglicherweise so erhalten bleiben, wie es seit 50 Jahren praktiziert wird.

Abgesehen davon wird gegenwärtig diskutiert, die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanzen in Verletzungsprozessen beim Patentgericht zu konzentrieren (wie in Japan geschehen). Würde diese Diskussion umgesetzt, wäre das Patentgericht als zweite Instanz sowohl für den Verletzungsprozess, als auch für das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren (und für Nichtigkeitsverfahren) zuständig. Die Diskussion um das Schutzzumfangsbestätigungsverfahren wäre dann unter neuen Vorzeichen weiter zu führen und würde neue Impulse in die eine oder andere Richtung bekommen.

Fußnoten

- 1 Martin Kagerbauer betreut bei Kim & Chang in Seoul deutsche Unternehmen in Korea mit wachsendem Fokus auf das Recht des geistigen Eigentums. Er studierte Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilian Universität in München und ist seit 2002 als Rechtsanwalt zugelassen. Vor seinem Eintritt bei Kim & Chang beriet er als Partner einer mittelständischen Rechtsanwaltskanzlei in München deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt in Korea und Japan.
- 2 Dae-Woong Noh arbeitet seit 2003 als Patentanwalt in der Maschinenbauabteilung bei Kim & Chang. Von 2008 bis 2009 befasste er sich im Rahmen seines IP LL.M. Studiums an der Universität Düsseldorf mit dem deutschen und europäischen Patentrecht und lernte in Patentabteilungen deutscher Unternehmen sowie einer auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Kanzlei die deutsche und europäische Patentpraxis kennen. Seit 2009 ist er wieder in Korea tätig.
- 3 Dieses Schutzzumfangsbestätigungsverfahren steht nicht nur für Patente, sondern auch für Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster zur Verfügung.
- 4 Koreanisches Patentamt, Erläuterung des Patentgesetzes, 2007, S. 323 (auf Koreanisch verfügbar)
- 5 Koreanisches Patentamt, Erläuterung des Patentgesetzes, 2007, S. 322 (auf Koreanisch verfügbar)
- 6 Hyo-Nam Cheon, Patentgesetz, 2009, 15. Aufl.,

- S.812-813 (auf Koreanisch verfügbar)
- 7 IP Tribunal, IP Tribunal-Verfahren, 2009, S. 563-564 (auf Koreanisch verfügbar)
 - 8 Oberster Gerichtshof 2001Hu3262 (2003.5.16.) (auf Koreanisch verfügbar)
 - 9 Diese Änderung gilt im Bezug auf Patente oder Gebrauchsmuster für Verfahren, die ab dem 01.10.2006 eingeleitet worden sind, und im Bezug auf Marken oder Geschmacksmuster für Verfahren, die ab dem 01.03.2007 eingeleitet worden sind.
 - 10 IP Tribunal, IP Tribunal-Verfahren, 2009, S. 211 (auf Koreanisch verfügbar)
 - 11 IP Tribunal, IP Tribunal-Verfahren, 2009, S. 573 (auf Koreanisch verfügbar)
 - 12 Oberster Gerichtshof 93Hu381 (1994.5.24.) (auf Koreanisch verfügbar)
 - 13 IP Tribunal, IP Tribunal-Verfahren, 2009, S. 579 (auf Koreanisch verfügbar)
 - 14 IP Tribunal, IP Tribunal-Verfahren, 2009, S. 575 (auf Koreanisch verfügbar)
 - 15 IP Tribunal, IP Tribunal-Verfahren, 2009, S. 567 und Oberster Gerichtshof 68Hu21 (10.03.1970) (auf Koreanisch verfügbar)
 - 16 Seit der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 97Hu2200 vom 28.07.2000 eine äquivalente Verletzung klar anerkannt und deren Voraussetzungen aufgestellt hat, ist eine äquivalente Verletzung unter folgenden Voraussetzungen anerkannt: i) der technische Gedanke oder das Problemlösungsprinzip der angegriffenen Ausführungsform mit einem abgewandelten Mittel entspricht demjenigen der Erfindung des Klagepatents (gleicher Erfindungsgedanke); ii) die angegriffene Ausführungsform mit dem abgewandelten Mittel erzielt die gleiche Wirkung, wie die patentierte Erfindung (gleiche Wirkung); iii) die Abwandlung ist für den Fachmann naheliegend gewesen (naheliegend); iv) die angegriffene Ausführungsform gehörte weder zum Stand der Technik zum Zeitpunkt des Prioritätstages des Klagepatents, noch hätte sie ausgehend vom Stand der Technik in naheliegender Weise vorgenommen werden können (keine freie Technik); und v) das abgewandelte Mittel ist nicht im Erteilungsverfahren vom Schutzzumfang des Klagepatents ausgeschlossen worden (kein Ausschluss).
 - 17 Nach Artikel 127 des koreanischen Patentgesetzes ist eine mittelbare Verletzung unter der Voraussetzung anerkannt, dass ein Mittel keine andere (technisch und kommerziell) sinnvolle Verwendungsmöglichkeit als zur Benutzung der patentierten Erfindung hat.
 - 18 Art. 133 Abs. 3 des koreanischen Patentgesetzes
 - 19 Art. 136 Abs. 8 des koreanischen Patentgesetzes
 - 20 Oberster Gerichtshof, 75Hu18 (08.06.1976)
 - 21 u.a. Oberster Gerichtshof, 63Hu11 (05.09.1963), 76Hu39 (10.05.1977), 86Hu107 (07.07.1987)
 - 22 Patentgericht, 2008Heo6406 (10.10.2008) (auf Koreanisch verfügbar)
 - 23 Patentgericht, Studie über Patentprozesse, 2005, 3. Aufl., S. 440 ff, Jung-Hee Park, Notwendigkeit der Abschaffung des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens (auf Koreanisch verfügbar)
 - 24 Koreanisches Patentamt, Geistiges Eigentum 21, Jan. 2009, S. 124-141, Man-Chul Jang, Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens (auf Koreanisch verfügbar)
 - 25 IP Tribunal, IP Tribunal-Verfahren, 2009, S. 200 (auf Koreanisch verfügbar)
 - 26 Koreanisches Patentamt, Statistik des geistigen Eigentums, 2009, S. 124 (auf Koreanisch verfügbar)
 - 27 Webseite des Obersten Gerichtshofes über die juristische Statistik, 2009 (auf Koreanisch verfügbar) <http://www.scourt.go.kr/justicesta/JusticestaListAction.work?gubun=10>
 - 28 Koreanisches Patentamt, Geistiges Eigentum 21, Jan. 2009, S. 124-141, Man-Chul Jang, Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens (auf Koreanisch verfügbar)
 - 29 Koreanisches Patentamt, Geistiges Eigentum 21, Jan. 2009, S. 131, Man-Chul Jang, Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens (auf Koreanisch verfügbar)
 - 30 Koreanisches Patentamt, Geistiges Eigentum 21, Jan. 2009, S. 124-141, Man-Chul Jang, Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz des Schutzzumfangsbestätigungsverfahrens (auf Koreanisch verfügbar)
 - 31 Die Anzahl der jährlich eingeleiteten Verfahren im Bezug auf Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster in den Jahren 2000 bis 2008 ist jeweils wie folgt: 507 (2000), 604 (2001), 634 (2002), 681 (2003), 795 (2004), 775 (2005), 925 (2006), 996 (2007) und 1.113 (2008) (Quelle: koreanisches Patentamt)

Markenrecht

1. Jahresberichte: Markenmeldungen gingen 2009 moderat zurück

Die Anmeldeaktivitäten für Marken sind im vergangenen Jahr leicht zurückgegangen. So verzeichnet die Weltorganisation für das Geistige Eigentum für 2009 35.195 Markenmeldungen und damit rund 16 % weniger Registrierungen als im Vorjahr. Das deutsche Patent- und Markenamt berichtet über 83.673 nationale und internationale Anmeldungen im Jahr 2009, was einen Rückgang um 3,5 % bedeutet. Als Grund für den Rückgang wird die schwierige konjunkturelle Lage genannt. Die Gemeinschaftsmarke erfreut sich hingegen steigender Beliebtheit: Die Zahl der Zeichen, für die beim HABM Gemeinschaftsmarkenschutz ersucht wurde, stieg von 88.000 auf 88.200.

2. Piraterie: Zollbeschlagnahmen sinken

Die vom Deutschen Zoll vorgelegten Statistiken zur Beschlagnahme von Piraterieware im Jahr 2009 sind aus Sicht des Markenverbandes und des VKE-Kosmetikverbandes kein Anzeichen, dass sich die Situation rund um gefälschte Waren beruhigt. Insbesondere die Mitgliedsunternehmen können in ihren täglichen Bemühungen auf Märkten, Messen und im Internet einen Rückgang gefälschter Produkte nicht feststellen. „Wir befürchten, dass dies vielmehr ein Anzeichen dafür ist, dass die Fälscher immer geschickter und professioneller vorgehen“, so Christian Köhler, Hauptgeschäftsführer im Markenverband. Dass hierfür eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, zeigt auch die nachweislich immer engere Verzahnung von Produkt- und Markenfälschern mit anderen Bereichen der organisierten Kriminalität. „Wenn Markenpiraten bei der Raffinesse, mit der sie Vertriebswege wählen, verstärkt vom internationalen Drogenhandel lernen, wäre es nicht verwunderlich, wenn die Zahlen beschlagnahmter Waren sinken“, so Köhler weiter. Der Wert der beschlagnahmten Waren sank von 2008 auf 2009 von 436 Mio. € auf 384 Mio. €. Die Zahl der Waren sank ebenfalls - von 10.888 auf 9.622 Fälle.

3. Neue HABM-Datenbank für Waren-/Dienstleistungsvergleich

Mitte des Jahres soll eine neue HABM-Datenbank Prüfern in ihren Entscheidungen beim Vergleich von Waren und Dienstleistungen zu mehr Konsistenz und Effizienz verhelfen. Die Datenbank wurde erstmals im Dezember intern genutzt. Gegenwärtig sucht das Amt zusammen mit Prüfern und Nutzern nach Möglichkeiten für Verbesserungen, die in künftige Versionen einfließen sollen. Der Zugang der Öffentlichkeit zu der Datenbank über die Website des HABM soll den Nutzern dabei helfen, die Haltung des Amtes beim Vergleich von Waren und Dienstleistungen besser zu verstehen und damit eine bessere Grundlage für eigene Entscheidungen zu bekommen.

Patentrecht

4. PPH-Pilotprojekt zwischen dem DPMA und dem KIPO

Am 01.07.2010 wird ein Pilotprojekt zum Patent Prosecution Highway (PPH) zwischen dem DPMA und dem Koreanischen Patentamt (KIPO) starten (siehe [DPMA-Pressemittteilung](#)). Das Pilotprojekt eröffnet die Möglichkeit der Beantragung einer beschleunigten Prüfung. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt, es besteht zudem die Option auf Verlängerung. PPH-Pilotprojekte bestehen bereits zwischen dem DPMA und dem Japanischen Patentamt (JPO) sowie dem US-amerikanischen Patentamt (USPTO).

5. EPO

Die Europäische Organisation zählt seit dem 01.05.2010 nach dem Beitritt Albaniens zum Europäischen Patentübereinkommen 37 Mitgliedstaaten. Der Organisation gehören neben Albanien auch die 27 Mitgliedstaaten der EU an sowie Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz und die Türkei.

Die Organisation wird sich auch in anderer Hinsicht verändern: Am 01.07.2010 wird der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrats, Benoît Battistelli, die Leitung des Europäischen Patentamts als dessen Präsident übernehmen.

Schließlich sind am 01.04.2010 Maßnahmen im Rahmen der Initiative "Raising the Bar" des EPA in Kraft getreten. Ziel der Initiative ist die Verbesserung der Qualität der eingehenden Anmeldungen und die Straffung des Patenterteilungsverfahrens. Bei den Maßnahmen handelt es sich u.a. um neue Regeln für Recherche und Prüfung im EPA sowie in Bezug auf Fristen für die Einreichung von Teilanmeldungen. Einen Überblick über die Änderungen enthalten die [Patent Information News 1/2010](#) und [2/2009](#) sowie die [Seite des EPA](#).

6. Europa 2020

Die Europäische Kommission hat Anfang März ihre Mitteilung [„Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“](#) vorgestellt. Ende März hat sich der [Europäische Rat](#) auf die Elemente der neuen Strategie verständigt; diese Strategie ist nun am 17. Juni dieses Jahres förmlich angenommen worden.

Den Schwerpunkt der neuen Strategie bilden laut Europäischem Rat drei Schlüsselbereiche: Wissen und Innovation, stärkere Ausrichtung der Wirtschaft auf Nachhaltigkeit sowie hohes Beschäftigungsniveau und soziale Eingliederung. Als eines von fünf Kernzielen nennen Europäischer Rat und Europäische Kommission die Verbesserung der Bedingungen für Forschung und Entwicklung, wobei FuE-Investitionen 3% des BIP der EU erreichen sollen.

Die Europäische Kommission stellte in ihrer Mitteilung weiterhin sieben Leitinitiativen vor, u.a. die Initiative „In-

novationsunion“. Im Rahmen dieser will die Kommission eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensinnovationen erreichen, und zwar durch u.a. die Einführung eines einheitlichen EU-Patents und einer Patentgerichtsbarkeit, die Modernisierung des urheber- und markenrechtlichen Rahmens, den verbesserten Schutz der Rechte am geistigen Eigentum für KMU und die beschleunigte Einführung interoperabler Normen.

7. EPA: „Milchleistungsverfahren“

Das EPA hat am 3. März 2010 [entschieden](#), dass das Europäische Patent auf "Milchleistungsverfahren" bestehen bleibt.

Das Patent auf ein Verfahren zur erhöhten Milchleistung bei gentechnisch veränderten Rindern wird in der erteilten Fassung aufrechterhalten.

Das Patent EP 1330552 aus dem Jahre 2007 bezieht sich unter anderem auf die Verwendung einer Gensequenz zur Steigerung der Milchleistung bei Rindern, sowie auf mit dieser Sequenz gentechnisch veränderten Tiere. Die Bestimmungen des EPÜ werden nach Auffassung der zuständigen Einspruchsstelle nicht verletzt. Insbesondere den Einwand, die patentierte Erfindung rufe bei Tieren "Leiden ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier" hervor, sei nicht belegt worden.

8. US-Patente auf Krebssequenzen für ungültig erklärt

Das New Yorker Bundesbezirksgericht (U.S. District Court) unter der Leitung des Bezirksrichters Robert Sweet hat am Montag, den 29.03.2010, die Patente des amerikanischen Biotechunternehmens "Myriad Genetics" für die Gene BRCA 1 und BRCA 2 für ungültig erklärt und sieben Patente des Unternehmens verworfen.

BRCA steht für "Breast Cancer Susceptibility", da diese Gene in Verdacht stehen, dass Risiko von Brustkrebs um das 3- bis 7-fache zu erhöht. Das Gericht verneinte die Patentfähigkeit, da die Gene lediglich einen Teil der menschlichen DNA darstellen und somit weder durch Myriad Genetics erfunden, noch in ihrer Funktion verändert wurden.

Myriad Genetics war bis zur Entscheidung alleinberechtigt einen Test zur Untersuchung der BRCA-Gene durchzuführen.

Das Urteil: [U.S. District Court, Urt. v. 29.03.2010, Az. 09 Civ. 4515](#) (Sekundärquelle).

9. Düsseldorfer Patentrechtstage 2010

Am 4. und 5. März 2010 wurden die 9. Düsseldorfer Patentrechtstage im Präsidentschlösschen der Bezirksregierung abgehalten. Die über die Grenzen hinaus bekannte Jahrestagung zum Patentrecht des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Jan Busche, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, sowie Herrn RiBGH Prof. Dr. Peter Meier-Beck, bot rund

110 Teilnehmern aus Rechtsprechung, Anwaltschaft, Unternehmen und Lehre die Gelegenheit zum fachlichen Austausch.

Einen ausführlichen Bericht finden Sie [hier](#).

Urheber- und Geschmacksmusterrecht

10. Unzureichende Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes in China mindert Marktattraktivität

Microsoft-Chef Steve Ballmer rügte kürzlich die mangelnde Durchsetzung der Gesetze zum Schutz des Urheberrechts in China und erklärte, dass dies das Unternehmen bewogen habe, sich stärker auf Länder wie Indien oder Indonesien zu konzentrieren. Dort werde das geistige Eigentum deutlich besser geschützt.

Der mangelhafte Schutz des geistigen Eigentums in China soll nach Angaben des Microsoft-Chefs die Gewinne des Unternehmens schmälern. Hierzu führte er an, dass trotz der hohen Nutzung von Microsoft-Software (diese werde auf 80% aller Computer weltweit verwendet, und 15-20% aller neuen Computer werden in China verkauft) nur ein Prozent von Microsofts Einkünften aus China komme.

Related Link

[„Der Schutz geistigen Eigentums gilt in China nicht nur wenig“, Mitteilung des Tages-Anzeigers vom 26.05.2010](#)

11. Fachanhörungen zur Reform des Urheberrechts

Das Bundesjustizministerium hat für eine Reihe von Fachanhörungen zur Reform des Urheberrechts unter anderem Interessenvertreter aus der Wirtschaft, Mitglieder des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Medien des Bundestags, den Unterausschuss Neue Medien, die Länderjustizvertretungen, die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts sowie andere Behörden, die dem Justizministerium nachgeordnet sind, eingeladen. In der Sache geht es um das geplante "Dritte Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft".

Die Anhörungen finden statt zu den Themen Leistungsschutzrecht für Verleger (am 28. Juni), Open Access, Kabelweitersendung und Kneipenrecht (am 13. Juli), kollektive Rechtswahrnehmung (am 27. September) und verwaiste Werke (am 13. Oktober).

Related Link

[„Bundesjustizministerium plant Fachanhörungen zum Urheberrecht“, Mitteilung von heise.de vom 02.06.2010](#)

12. Erste Formulierungsvorschläge für das geforderte Leistungsschutzrecht für Presseverleger liegen vor

Die Redaktion von [iRights.info](#) hat einen [Gesetzesentwurf](#) der Presseverleger und der Gewerkschaften DJV

und dju/ver.di für das geforderte Leistungsschutzrecht für Presseverleger veröffentlicht und [kommentiert](#). Der Entwurf sieht im Wesentlichen die Einfügung der Paragraphen 87f und 87g in das Urheberrechtsgesetz vor. Dabei sollen das neue Leistungsschutzrecht und seine Einzelheiten in § 87f definiert werden. § 87g soll hingegen die Wahrnehmung dieses Rechts regeln.

Wegen der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs warf der Geschäftsführer des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), Dietmar Wolff, dem Urheberrechtsportal iRights.info rechtswidriges Verhalten vor. Die Veröffentlichung sei ohne die Zustimmung der Verleger erfolgt. Damit sei auch dem Gesetzgeber Zugang zum Entwurf verschafft worden. Das haben die Verleger nicht gewollt. Vielmehr sollten die Details zur Umsetzung dem federführenden Bundesjustizministerium überlassen werden.

Als Vertreter des Urheberrechtsportals erklärte Matthias Spielkamp, dass es äußerst bedenklich sei, wenn der Hauptgeschäftsführer des Zeitungsverlegerverbands sich in eigener Sache gegen die Pressefreiheit ausspreche. Es sei völlig klar gewesen, dass in diesem Fall ein großes öffentliches Interesse daran bestand, den Entwurf für das Leistungsschutzrecht zu veröffentlichen. Der Vertreter des Urheberrechtsportals ging in seiner Rechtfertigung weiter und wies darauf hin, dass die Berufung auf den urheberrechtlichen Schutz in diesem Fall besonders gefährlich sei, da es bereits prominente Fälle gegeben habe, in denen die Pressefreiheit mittels des Urheberrechts eingeschränkt werden sollte. Als Beispiel hierfür führte er das Vorgehen von Scientology an.

Related Links

- [„iRights.info veröffentlicht und kommentiert den Entwurf für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger“, Mitteilung von iRights.info vom 06.05.2010](#)
- [„Entwurf für neues Leistungsschutzrecht durchgesickert“, Mitteilung von heise.de vom 07.05.2010](#)
- [„Veröffentlichung des Entwurfs für Leistungsschutzrecht sorgt für Unmut“, Mitteilung von heise.de vom 15.05.2010](#)

EuGH

1. Keine markenmäßige Benutzung durch Google-AdWords

[EuGH, Urt. v. 23.03.2010, C-236/08 bis C-238/08](#)

Leitsätze

1. Art. 5 Abs. 1 MRRL und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a GMV sind dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke es einem Werbenden verbieten darf, auf ein mit dieser Marke identisches Schlüsselwort, das von diesem Werbenden ohne seine Zustimmung im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes ausgewählt wurde, für Waren oder Dienstleistungen, die mit den von der Marke erfassten identisch sind, zu werben, wenn aus dieser Werbung für einen Durchschnittsinternetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vielmehr von einem Dritten stammen.
2. Der Anbieter eines Internetreferenzierungsdienstes, der ein mit einer Marke identisches Zeichen als Schlüsselwort speichert und dafür sorgt, dass auf dieses Schlüsselwort Anzeigen gezeigt werden, benutzt dieses Zeichen nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung.
3. Art. 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass die darin aufgestellte Regel auf den Anbieter eines Internetreferenzierungsdienstes Anwendung findet, wenn dieser keine aktive Rolle gespielt hat, die ihm eine Kenntnis der gespeicherten Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte. Hat dieser Anbieter keine derartige Rolle gespielt, kann er für die Daten, die er auf Anfrage eines Werbenden gespeichert hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, er hat die Informationen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt, nachdem er von der Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten des Werbenden Kenntnis erlangt hat.

Sachverhalt

Neben der regulären Internetsuche bietet Google gegen Entgelt einen „AdWords“ genannten Referenzierungsdienst an. Dieser ermöglicht es einem Wirtschaftsteilnehmer mittels Auswahl von Schlüsselwörtern, einen Werbelink zu seiner Internetseite erscheinen zu lassen. Dieser Werbelink erscheint in der Rubrik „Anzeigen“, die am rechten Bildschirmrand, rechts von den natürlichen Ergebnissen, oder im oberen Teil des Bildschirms oberhalb dieser Ergebnisse angezeigt wird. Dem Werbelink wird eine kurze Werbebotschaft beigelegt. Dieser Link und diese Botschaft bilden zusammen die Anzeige, die in der oben genannten Rubrik erscheint.

Für den Referenzierungsdienst hat der Werbende pro Klick auf den Werbelink eine Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung bestimmt sich u. a. nach dem „maximalen Preis-pro-Klick“, zu dessen Zahlung sich der Werbende

bei Abschluss des Vertrags über den Referenzierungsdienst bereit erklärt hat, und nach der Zahl der Klicks der Internetnutzer auf diesen Link. Mehrere Werbende können dasselbe Schlüsselwort auswählen. In welcher Reihenfolge ihre Werbelinks gezeigt werden, hängt dann insbesondere ab vom jeweiligen maximalen Preis-pro-Klick, von der Zahl der Klicks, die diese Links erhalten haben, und von der Qualität der Anzeige, wie Google sie bewertet. Der Werbende kann die Position seiner Anzeige in der Reihenfolge jederzeit verbessern, indem er den maximalen Preis-pro-Klick erhöht oder versucht, die Qualität seiner Anzeige zu steigern.

Google hat ein automatisches Verfahren für die Auswahl von Schlüsselwörtern und die Erstellung von Anzeigen eingerichtet: Die Werbenden wählen die Schlüsselwörter aus, verfassen die Werbebotschaft und setzen einen Link auf ihre Website.

Vuitton, die u. a. Luxusaschen und andere Lederwaren anbietet, ist Inhaberin der Gemeinschaftsmarke „Vuitton“ und der französischen nationalen Marken „Louis Vuitton“ und „LV“. Es ist unstrittig, dass diese Marken bekannt sind.

Google hat bei der Eingabe von Wörtern, aus denen ihre Marken bestehen, in der Rubrik „Anzeigen“ Links zu Websites gezeigt, auf denen Nachahmungen von Waren von Vuitton dargeboten worden sind. Ferner wurde festgestellt, dass Google den Werbenden nicht nur die Möglichkeit geboten habe, den Marken von Vuitton entsprechende Schlüsselwörter auszuwählen, sondern auch, diese Schlüsselwörter mit Ausdrücken zu kombinieren, die auf die Nachahmung hinwiesen, wie „Imitat“ und „Kopie“. Vuitton verklagte Google, um u. a. feststellen zu lassen, dass dieses Unternehmen ihre französischen Marken und ihre Gemeinschaftsmarke verletzt habe.

Google wurde mit Urteil des Tribunal de grande instance de Paris vom 4. Februar 2005 und in zweiter Instanz mit Urteil der Cour d'appel de Paris vom 28. Juni 2006 wegen Verletzung der Marken von Vuitton verurteilt. Google legte gegen das letztgenannte Urteil Kassationsbeschwerde ein. Das Verfahren wurde ausgesetzt und dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung der Markenrechtsrichtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Entscheidungsgründe

1. Zur Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94

Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 bzw. im Fall der Gemeinschaftsmarke Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 ist der Markeninhaber berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein mit der Marke identisches Zeichen zu benutzen, wenn diese Benutzung im geschäftlichen Verkehr erfolgt, für Waren oder Dienstleistungen geschieht, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, und die Funktionen der Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte

a) Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Ein mit der Marke identisches Zeichen wird im geschäft-

lichen Verkehr benutzt, wenn die Benutzung im Zusammenhang mit einer auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten kommerziellen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich erfolgt. Was zunächst den Werbenden angeht, der die Referenzierungsdienstleistung kauft und als Schlüsselwort ein mit einer Marke eines anderen identisches Zeichen auswählt, ist festzustellen, dass er dieses Zeichen im Sinne dieser Rechtsprechung benutzt. Aus der Sicht des Werbenden wird nämlich mit der Auswahl des mit der Marke identischen Schlüsselworts bezweckt und bewirkt, dass ein Werbelink zu der Website gezeigt wird, auf der er seine Waren und Dienstleistungen anbietet. Da das als Schlüsselwort ausgewählte Zeichen der Auslöser für das Erscheinen dieser Werbung ist, ist unbestreitbar, dass der Werbende es im Zusammenhang mit seiner kommerziellen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich benutzt. Sodann steht fest, dass der Anbieter des Referenzierungsdienstes eine kommerzielle Tätigkeit ausübt und einen wirtschaftlichen Vorteil anstrebt, wenn er für bestimmte seiner Kunden mit Marken identische Zeichen als Schlüsselwörter speichert und dafür sorgt, dass anhand dieser Schlüsselwörter Werbeanzeigen erscheinen. Fest steht auch, dass dieser Dienst nicht nur für Inhaber der fraglichen Marken oder für Wirtschaftsteilnehmer, die zur Vermarktung der Waren oder Dienstleistungen dieser Marken berechtigt sind, sondern zumindest in den Fällen der vorliegenden Rechtssachen ohne Zustimmung der Markeninhaber für deren Mitbewerber oder für Nachahmer erbracht wird.

Auch wenn sich aus diesen Gesichtspunkten ergibt, dass der Anbieter des Referenzierungsdienstes „im Geschäftsverkehr“ handelt, wenn er die Werbenden mit Marken identische Zeichen als Schlüsselwörter aussuchen lässt, diese Zeichen speichert und anhand dieser Zeichen die Werbeanzeigen seiner Kunden einblendet, folgt daraus jedoch noch nicht, dass dieser Anbieter diese Zeichen selbst „benutzt“ im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 89/104 und Art. 9 der Verordnung Nr. 40/94.

Insoweit genügt der Hinweis, dass Benutzung eines mit einer Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten jedenfalls bedeutet, dass der Dritte das Zeichen im Rahmen seiner eigenen kommerziellen Kommunikation benutzt. Im Fall eines Referenzierungsdienstes lässt dessen Anbieter zu, dass seine Kunden Zeichen benutzen, die mit Marken identisch oder ihnen ähnlich sind, benutzt diese Zeichen jedoch nicht selbst. Diese Schlussfolgerung kann nicht durch den Umstand entkräftet werden, dass dieser Erbringer für die Benutzung der genannten Zeichen durch seine Kunden eine Vergütung erhält. Die technischen Voraussetzungen für die Benutzung eines Zeichens zu schaffen und sich diese Dienstleistung vergüten zu lassen, bedeutet nicht, dass deren Erbringer dieses Zeichen selbst benutzt. Soweit er seinem Kunden eine solche Benutzung ermöglicht hat, ist seine Rolle gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften als Art. 5 der Richtlinie 89/104 und Art. 9 der Verordnung Nr. 40/94, zu beurteilen. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seitens des Erbringers des Referenzierungsdienstes keine Benutzung im Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 89/104 und der Verordnung Nr. 40/94 vorliegt.

Folglich sind die Voraussetzungen betreffend die Benutzung „für Waren oder Dienstleistungen“ und die Beein-

trächtigung der Funktionen der Marke nur im Hinblick auf die Benutzung des mit der Marke identischen Zeichens durch den Werbenden zu prüfen.

b) Benutzung „für Waren oder Dienstleistungen“

Die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 enthaltene Wendung „für Waren oder Dienstleistungen“, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, bezieht sich im Grundsatz auf die Waren oder Dienstleistungen des Dritten, der das mit der Marke identische Zeichen benutzt. Sie kann sich gegebenenfalls auch auf die Waren oder Dienstleistungen einer anderen Person beziehen, für deren Rechnung der Dritte handelt. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, stellen die in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 aufgezählten Handlungen, nämlich das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen, unter dem Zeichen Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unter dem Zeichen Waren oder Dienstleistungen einzuführen oder auszuführen und das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen, Benutzungen für Waren oder Dienstleistungen dar.

Der Ausgangssachverhalt in der Rechtssache C-236/08 kommt den in den genannten Bestimmungen der Richtlinie 89/104 und der Verordnung Nr. 40/94 beschriebenen Situationen nahe, nämlich dem Anbieten von Waren Dritter unter dem mit der Marke identischen Zeichen und dessen Benutzung in der Werbung. Aus den Akten geht nämlich hervor, dass in Anzeigen, die in der Rubrik „Anzeigen“ erschienen, Zeichen vorkamen, die mit den Marken von Vuitton identisch waren.

Dagegen kommt in den Fällen der Rechtssachen C-237/08 und C-238/08 in der Anzeige des Dritten kein mit der Marke identisches Zeichen vor. Google macht geltend, wenn das Zeichen in der Anzeige selbst nicht vorkomme, könne in seiner Benutzung als Schlüsselwort keine Benutzung für Waren oder Dienstleistungen gesehen werden. Die Inhaber der Google entgegengesetzten Marken und die französische Regierung sind gegenteiliger Ansicht. Hierzu ist festzustellen, dass Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 nur eine nicht erschöpfende Aufzählung von Benutzungsformen, die der Markeninhaber verbieten kann, enthalten. Daher kann der Umstand, dass das von dem Dritten zu Werbezwecken benutzte Zeichen nicht in der Werbung selbst vorkommt, für sich allein noch nicht bedeuten, dass diese Benutzung nicht von dem Begriff „Benutzung für Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 89/104 erfasst wird.

Im Übrigen würde bei einer Auslegung, wonach nur die aufgezählten Benutzungen in Betracht kämen, übersehen, dass diese Aufzählung erstellt wurde, als der elektronische Geschäftsverkehr und die Werbung in diesem Rahmen noch nicht richtig zur Entfaltung gekommen waren. Diese elektronischen Formen des Geschäftsverkehrs und der Werbung können jedoch durch die Anwendung der Informationstechnik typischerweise zu anderen als den in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 aufgezähl-

ten Benutzungsformen führen. Im Fall des Referenzierungsdienstes ist unstrittig, dass der Werbende durch die Auswahl des mit einer Marke identischen Zeichens als Schlüsselwort darauf abzielt, dass die Internetnutzer, die dieses Wort als Suchbegriff eingeben, nicht nur auf die vom Inhaber dieser Marke herrührenden angezeigten Links klicken, sondern auch auf den Werbelink des Werbenden. Zudem ist klar, dass der Internetnutzer, der einen Markennamen als Suchbegriff eingibt, in den meisten Fällen Informationen oder Angebote über die Waren oder Dienstleistungen dieser Marke finden will. Wenn nun neben oder über den natürlichen Suchergebnissen Werbelinks zu Websites gezeigt werden, auf denen Waren oder Dienstleistungen von Mitbewerbern des Inhabers dieser Marken vorgeschlagen werden, kann der Internetnutzer diese Werbelinks somit, sofern er sie nicht von vornherein als irrelevant außer Acht lässt und sie nicht mit denen des Inhabers der Marke verwechselt, als Vorschlag einer Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers betrachten.

In dieser Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass ein Mitbewerber eines Markeninhabers ein mit der Marke identisches Zeichen als Schlüsselwort ausgewählt hat, um den Internetnutzern eine Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen dieses Markeninhabers vorzuschlagen, wird das Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt.

Insoweit hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass ein Werbender, der in einer vergleichenden Werbung ein mit der Marke eines Mitbewerbers identisches oder ihr ähnliches Zeichen zu dem Zweck benutzt, die von diesem angebotenen Waren oder Dienstleistungen explizit oder implizit zu identifizieren und seine eigenen Waren oder Dienstleistungen mit ihnen zu vergleichen, dieses Zeichen „für Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/104 benutzt.

Im Übrigen handelt es sich selbst dann um eine Benutzung „für Waren oder Dienstleistungen“, wenn der Werbende durch die Benutzung des mit der Marke identischen Zeichens als Schlüsselwort nicht seine Waren oder Dienstleistungen den Internetnutzern als Alternative zu denen des Markeninhabers präsentieren will, sondern das Ziel verfolgt, die Internetnutzer über die Herkunft seiner Waren oder Dienstleistungen in die Irre zu führen, indem er sie zu der Annahme verleitet, dass sie vom Markeninhaber oder einem wirtschaftlich mit ihm verbundenen Unternehmen stammen. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, liegt nämlich eine solche Benutzung jedenfalls dann vor, wenn der Dritte das mit der Marke identische Zeichen in der Weise benutzt, dass eine Verbindung zwischen dem Zeichen und den vertriebenen Waren oder erbrachten Dienstleistungen hergestellt wird.

Aus alledem ergibt sich, dass die Benutzung des mit der Marke identischen Zeichens durch den Werbenden als Schlüsselwort im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes unter den Begriff der Benutzung „für Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 fällt. Desgleichen handelt es sich um eine Benutzung „für Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94, wenn das benutzte Zeichen mit einer

Gemeinschaftsmarke identisch ist.

c) Benutzung, die die Funktionen der Marke beeinträchtigen könnte

Das in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 niedergelegte ausschließliche Recht wurde gewährt, um dem Inhaber einer Marke den Schutz seiner spezifischen Interessen als deren Inhaber zu ermöglichen, d. h. um sicherzustellen, dass die Marke ihre Funktionen erfüllen kann. Die Ausübung dieses Rechts muss daher auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Benutzung des Zeichens durch einen Dritten die Funktionen der Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Aus dieser Rechtsprechung geht hervor, dass der Inhaber einer Marke der Benutzung eines mit dieser Marke identischen Zeichens nicht widersprechen kann, wenn diese Benutzung keine der Funktionen der Marke beeinträchtigen kann. Zu diesen Funktionen gehört nicht nur die Hauptfunktion der Marke, die Gewährleistung der Herkunft der Ware oder Dienstleistung gegenüber den Verbrauchern (im Folgenden: herkunftshinweisende Funktion), sondern es gehören dazu auch ihre anderen Funktionen wie u. a. die Gewährleistung der Qualität dieser Ware oder Dienstleistung oder die Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktionen. Der durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 gewährte Schutz ist somit weiter als der nach Abs. 1 Buchst. b dieser beiden Artikel, dessen Anwendung das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr voraussetzt. Vorliegend sind die herkunftshinweisende Funktion und die Werbefunktion zu prüfen.

i) Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion

Die Hauptfunktion der Marke besteht darin, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie es ihm ermöglicht, diese Ware oder Dienstleistung von denjenigen anderer Herkunft zu unterscheiden. Ob es diese Funktion der Marke beeinträchtigt, wenn Internetnutzern anhand eines mit der Marke identischen Schlüsselworts eine Anzeige eines Dritten, z. B. eines Mitbewerbers des Inhabers der Marke, gezeigt wird, hängt insbesondere davon ab, wie diese Anzeige gestaltet ist. Die herkunftshinweisende Funktion der Marke ist beeinträchtigt, wenn aus der Anzeige für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vielmehr von einem Dritten stammen. In einer solchen Situation, die im Übrigen dadurch gekennzeichnet ist, dass die fragliche Anzeige sofort erscheint, sobald ein Internetnutzer die Marke als Suchwort eingegeben hat, und zu einem Zeitpunkt gezeigt wird, zu dem die Marke auf dem Bildschirm auch in ihrer Eigenschaft als Suchwort sichtbar ist, kann sich der Internetnutzer hinsichtlich des Ursprungs der betroffenen Waren oder Dienstleistungen irren. Unter diesen Umständen kann die Benutzung des mit der Marke identischen Zeichens durch den Dritten als Schlüsselwort, das das Erscheinen der

Anzeige auslöst, den Eindruck entstehen lassen, dass im geschäftlichen Verkehr eine konkrete Verbindung zwischen den betroffenen Waren oder Dienstleistungen und dem Markeninhaber besteht. Zur Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion ist ferner hervorzuheben, dass das Bedürfnis nach Transparenz bei Anzeigen im Internet in den Rechtsvorschriften der Union über den elektronischen Geschäftsverkehr hervorgehoben wird. In Anbetracht des im 29. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/31 genannten Interesses der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs und des Verbraucherschutzes wird in Art. 6 dieser Richtlinie die Regel aufgestellt, dass die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag eine zu einem Dienst der Informationsgesellschaft gehörende kommerzielle Kommunikation erfolgt, klar identifizierbar sein muss. Somit kann zwar, wer Anzeigen ins Internet stellt, gegebenenfalls nach den Bestimmungen aus anderen Rechtsgebieten, wie etwa dem des unlauteren Wettbewerbs, zur Verantwortung gezogen werden, doch kann der Vorwurf, dass mit Marken identische oder ihnen ähnliche Zeichen im Internet rechtswidrig benutzt worden seien, anhand des Markenrechts geprüft werden. Angesichts der Hauptfunktion der Marke, die auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs u. a. darin besteht, es einem Internetnutzer bei der Durchsicht der Anzeigen, die auf eine Suche nach einer bestimmten Marke hin gezeigt werden, zu ermöglichen, die Waren oder Dienstleistungen des Inhabers dieser Marke von denen anderer Herkunft zu unterscheiden, muss dieser Markeninhaber befugt sein, zu verbieten, dass Anzeigen von Dritten gezeigt werden, die von den Internetnutzern fälschlich als von ihm stammend aufgefasst werden könnten.

Wird in der Anzeige des Dritten suggeriert, dass zwischen diesem Dritten und dem Markeninhaber eine wirtschaftliche Verbindung besteht, wird auf eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion zu schließen sein. Wird in der Anzeige das Bestehen einer wirtschaftlichen Verbindung zwar nicht suggeriert, ist sie aber hinsichtlich der Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen so vage gehalten, dass ein normal informierter und angemessen aufmerksamer Internetnutzer auf der Grundlage des Werbelinks und der ihn begleitenden Werbebotschaft nicht erkennen kann, ob der Werbende im Verhältnis zum Markeninhaber Dritter oder vielmehr mit diesem wirtschaftlich verbunden ist, wird ebenfalls auf eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion zu schließen sein.

ii) Beeinträchtigung der Werbefunktion

Angesichts der im geschäftlichen Verkehr angebotenen Vielfalt an Waren und Dienstleistungen mag der Inhaber einer Marke mit dieser nicht nur auf die Herkunft seiner Waren oder Dienstleistungen hinweisen, sondern sie auch für Zwecke der Werbung einsetzen wollen, um den Verbraucher zu informieren und zu überzeugen. Der Inhaber einer Marke darf es daher verbieten, dass ohne seine Zustimmung ein mit seiner Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn durch diese Benutzung seine Möglichkeit, die Marke als Element der Verkaufsförderung oder Instrument der Handelsstrategie einzusetzen,

beeinträchtigt wird. Benutzen Werbende im Internet ein mit einer Marke eines anderen identisches Zeichen als Schlüsselwort für die Anzeige von Werbebotschaften, ist es offensichtlich, dass diese Benutzung geeignet ist, auf die Möglichkeit für den Inhaber der Marke, sie für Werbung einzusetzen, und auf seine Handelsstrategie Auswirkungen zu entfalten. Angesichts des hohen Stellenwerts der Internetwerbung im geschäftlichen Verkehr ist es nämlich plausibel, dass der Markeninhaber bei dem Anbieter des Referenzierungsdienstes seine eigene Marke als Schlüsselwort registriert, um in der Rubrik „Anzeigen“ eine Anzeige erscheinen zu lassen. Tut er dies, wird er möglicherweise einen höheren Preis-pro-Klick als andere Wirtschaftsteilnehmer zahlen müssen, wenn er will, dass seine Anzeige vor den Anzeigen dieser Wirtschaftsteilnehmer erscheint, die ebenfalls seine Marke als Schlüsselwort ausgewählt haben. Zudem hat der Markeninhaber, selbst wenn er bereit ist, einen höheren Preis-pro-Klick als jene Dritten zu zahlen, die seine Marke ebenfalls als Schlüsselwort ausgewählt haben, keine Gewissheit, dass seine Anzeige vor den Anzeigen dieser Dritten erscheint, da sich die Reihenfolge der Anzeigen auch nach anderen Gesichtspunkten bestimmt.

Diese Auswirkungen der Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens durch Dritte stellen jedoch für sich allein keine Beeinträchtigung der Werbefunktion der Marke dar. Wie nämlich das vorlegende Gericht selbst festgestellt hat, betreffen die Vorlagefragen die Situation, in der die Werbelinks gezeigt werden, nachdem der Internetnutzer ein Suchwort eingegeben hat, das der als Schlüsselwort ausgewählten Marke entspricht. Ferner steht in diesen Rechtssachen fest, dass diese Werbelinks an der Seite oder oberhalb der Liste der natürlichen Suchergebnisse gezeigt werden. Schließlich ist unstrittig, dass sich die Reihenfolge der natürlichen Suchergebnisse nach der Relevanz der jeweiligen Websites in Bezug auf das vom Internetnutzer eingegebene Suchwort bestimmt und dass der Betreiber der Suchmaschine für die Anzeige dieser Ergebnisse keine Vergütung verlangt.

Hieraus ergibt sich, dass, wenn der Internetnutzer den Namen einer Marke als Suchwort eingibt, die Homepage und Werbe-Website des Inhabers dieser Marke in der Liste der natürlichen Ergebnisse erscheint, und zwar normalerweise an einer der vordersten Stellen dieser Liste. Infolge dieser Anzeige, die im Übrigen unentgeltlich ist, ist die Sichtbarkeit der Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers für den Internetnutzer gewährleistet, unabhängig davon, ob es dem Markeninhaber gelingt, eine Anzeige auch in der Rubrik „Anzeigen“ unter den Ersten zu platzieren. Folglich ist die Benutzung eines mit einer Marke eines anderen identischen Zeichens im Rahmen eines Referenzierungsdienstes wie dem in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht geeignet, die Werbefunktion der Marke zu beeinträchtigen.

Mit seiner zweiten Frage in der Rechtssache C-236/08 möchte das vorlegende Gericht wissen, ob darin, dass der Anbieter eines Internetreferenzierungsdienstes ein Zeichen, das einer bekannten Marke entspricht, als Schlüsselwort speichert und dafür sorgt, dass anhand dieses Schlüsselworts Anzeigen gezeigt werden, eine Benutzung dieses Zeichens liegt, die der Inhaber der ge-

nannten Marke nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 89/104 bzw. – wenn das Zeichen mit einer bekannten Gemeinschaftsmarke identisch ist – nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 verbieten darf. Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts steht in dieser Rechtssache fest, dass Google es Werbenden, die den Internetnutzern Nachahmungen von Vuitton-Waren vorschlugen, ermöglichte, den Marken von Vuitton entsprechende Schlüsselwörter auszuwählen und mit Schlüsselwörtern wie „Imitat“ und „Kopie“ zu kombinieren.

Der Gerichtshof hat zum Fall des Angebots von Nachahmungen zum Verkauf bereits entschieden, dass, wenn ein Dritter versucht, sich durch die Benutzung eines Zeichens, das mit einer bekannten Marke identisch oder ihr ähnlich ist, in den Bereich der Sogwirkung dieser Marke zu begeben, um von ihrer Anziehungskraft, ihrem Ruf und ihrem Ansehen zu profitieren, und ohne jede finanzielle Gegenleistung und ohne dafür eigene Anstrengungen machen zu müssen, die wirtschaftlichen Anstrengungen des Markeninhabers zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Images dieser Marke auszunutzen, der sich aus dieser Benutzung ergebende Vorteil als unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der Marke anzusehen ist. Was jedoch die Frage angeht, ob darin, dass der Erbringer eines Referenzierungsdienstes, wenn er diese Zeichen kombiniert mit Ausdrücken wie „Imitat“ und „Kopie“ als Schlüsselwörter speichert und anhand dieser Schlüsselwörter Anzeigen erscheinen lässt, eine eigene Benutzung liegt, die der Inhaber dieser Marken verbieten darf, so stellen diese Handlungen des Diensteanbieters keine Benutzung im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 89/104 und Art. 9 der Verordnung Nr. 40/94 dar.

B. Zur Verantwortlichkeit des Anbieters des Referenzierungsdienstes

Mit seiner dritten Frage in der Rechtssache C-236/08, der zweiten Frage in der Rechtssache C-237/08 und der dritten Frage in der Rechtssache C-238/08 möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 14 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass ein Internetreferenzierungsdienst einen Dienst der Informationsgesellschaft darstellt, der in der Speicherung von durch den Werbenden eingegebenen Informationen besteht, so dass diese Daten Gegenstand von „Hosting“ im Sinne dieses Artikels sind und die Verantwortlichkeit des Anbieters des Referenzierungsdienstes nicht geltend gemacht werden kann, solange er von dem rechtswidrigen Verhalten dieses Werbenden keine Kenntnis hat.

Abschnitt 4 („Verantwortlichkeit der Vermittler“) der Richtlinie 2000/31, der die Art. 12 bis 15 umfasst, soll die Fälle beschränken, in denen nach dem einschlägigen nationalen Recht die Vermittler zur Verantwortung gezogen werden können. Die Voraussetzungen für die Feststellung einer solchen Verantwortlichkeit sind daher im nationalen Recht zu suchen, wobei jedoch nach Abschnitt 4 dieser Richtlinie in bestimmten Fällen keine Verantwortlichkeit der Vermittler festgestellt werden darf. Seit dem Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie müssen die nationalen Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit der Vermittler die Beschränkungen nach diesen Artikeln enthalten.

Vuitton, Viaticum und CNRRH machen jedoch geltend, ein Referenzierungsdienst wie AdWords sei kein Dienst der Informationsgesellschaft, wie er in der Richtlinie 2000/31 definiert sei, so dass der Anbieter eines solchen Dienstes nicht in den Genuss dieser Beschränkungen der Verantwortlichkeit kommen könne. Google und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind gegenteiliger Ansicht. Die in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 vorgesehene Beschränkung der Verantwortlichkeit gilt im Fall eines „Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht“, und bedeutet, dass der Anbieter eines solchen Dienstes nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen zur Verantwortung gezogen werden kann, es sei denn, er hat die Informationen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt, nachdem er durch eine Information einer geschädigten Person oder auf andere Weise von der Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten des Nutzers Kenntnis erlangt hat.

Der Gesetzgeber hat in die Definition des Begriffs „Dienst der Informationsgesellschaft“ Dienstleistungen einbezogen, die im Fernabsatz mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten auf individuellen Abruf eines Empfängers und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Angesichts der Merkmale des in den Ausgangsverfahren in Frage stehenden Referenzierungsdienstes ist zu folgern, dass dieser Dienst in sämtlichen Punkten dieser Definition entspricht.

Zudem lässt sich nicht bestreiten, dass der Anbieter eines Referenzierungsdienstes Informationen des Nutzers dieses Dienstes, nämlich des Werbenden, in einem Kommunikationsnetz übermittelt, das den Internetnutzern zugänglich ist, und bestimmte Daten, wie z. B. die vom Werbenden ausgewählten Schlüsselwörter, den Werbelink und die diesen begleitende Werbebotschaft sowie die Adresse der Website des Werbenden, speichert, d. h., sie in den Speicher seines Servers schreibt. Die Speicherung durch den Anbieter eines Referenzierungsdienstes fällt jedoch nur dann unter Art. 14 der Richtlinie 2000/31, wenn das Verhalten dieses Anbieters auf das eines „Vermittlers“ in dem vom Gesetzgeber im Rahmen des Abschnitts 4 der Richtlinie 2000/31 gewollten Sinn beschränkt bleibt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich aus dem 42. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/31, dass die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen nur die Fälle erfassen, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft „rein technischer, automatischer und passiver Art“ ist, was bedeutet, dass der Anbieter „weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt“. Daher ist zur Feststellung, ob die Verantwortlichkeit des Anbieters des Referenzierungsdienstes nach Art. 14 der Richtlinie 2000/31 beschränkt sein könnte, zu prüfen, ob die Rolle dieses Anbieters insofern neutral ist, als sein Verhalten rein technischer, automatischer und passiver Art ist und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.

Zu dem in den Ausgangsverfahren fraglichen Referen-

zierungsdienst geht aus den Akten hervor, dass Google mittels der von ihm entwickelten Programme die von den Werbenden eingegebenen Daten verarbeitet und dass als Ergebnis unter Voraussetzungen, die Google kontrolliert, Anzeigen gezeigt werden. So bestimmt Google die Reihenfolge der Anzeigen u. a. nach der von den Werbenden gezahlten Vergütung. Der bloße Umstand, dass der Referenzierungsdienst entgeltlich ist, dass die Vergütungsmodalitäten von Google festgelegt werden und dass Google seinen Kunden Auskünfte allgemeiner Art erteilt, kann nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2000/31 hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen auf Google keine Anwendung finden. Ebenso wenig reicht die Übereinstimmung zwischen dem ausgewählten Schlüsselwort und dem von dem Internetnutzer eingegebenen Suchbegriff aus für die Annahme, dass Google die Daten kennt oder kontrolliert, die von den Werbenden in sein System eingegeben und auf seinem Server gespeichert werden. Dagegen ist im Rahmen der Prüfung von Bedeutung, welche Rolle Google bei der Abfassung der den Werbelink begleitenden Werbebotschaft oder bei der Festlegung oder der Auswahl der Schlüsselwörter gespielt hat.

Anmerkung (Christian Rütz)

Die Entscheidung des EuGH überzeugt. Der EuGH sieht die mit dem AdWord-Angebot einhergehende Bereitstellung einer Werbe-Infrastruktur durch Google nicht als markenmäßige Benutzung an, während der Werbende selbst sehr wohl markenverletzend handeln kann, wenn er markenrechtlich geschützte Begriffe verwendet. Ausführlicher als der Generalanwalt legt der EuGH dar, warum er schon nicht von einer „Benutzung“ im geschäftlichen Verkehr durch Google selbst ausgeht. Erfreulich ist auch die nähere Konturierung des Schutzes der Werbefunktion einer Marke im Identitätsbereich.

Mittelbar beantwortet der EuGH mit der Entscheidung auch bereits die Vorlagefrage des BGH nach einer markenmäßigen Benutzung beim Keyword-Advertising: Der Werbende benutzt ein Zeichen, auch wenn es in der Resultatliste nicht offen zutage tritt, markenmäßig. Hingegen ist der Suchmaschinenbetreiber allenfalls nach Grundsätzen der Störerhaftung verantwortlich.

Zur Vertiefung

- Schlussanträge des Generalanwalts: CIPR 2009, 149 (m. Anm.)
- EuGH L'Oréal: CIPR 2009, 118 (m. Anm.)
- EuGH O2/Hutchinson: CIPR 2008, 50 (m. Anm.)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

2. Beschreibende Mehrwortmarken

[EuG, Urt. v. 19.05.2010, T-163/08 – Golden Toast](#)

Leitsätze (red.)

1. Unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 fallen nur solche Zeichen und Angaben, die im normalen Sprachgebrauch nach dem Verständnis der maßgeblichen Verkehrskreise die mit der Anmeldung beanspruchten Waren oder Dienstleistungen entweder unmittelbar oder durch Hinweis auf eines ihrer wesentlichen Merkmale bezeichnen können.
2. Um eine Marke aus mehreren Bestandteilen als beschreibend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 ansehen zu können, genügt es nicht, dass für jeden dieser Bestandteile gegebenenfalls ein beschreibender Charakter festgestellt wird. Ein solcher Charakter muss auch für die Marke selbst in ihrer Gesamtheit festgestellt werden.
3. Die Tatsache, dass eine getoastete Backware in Wirklichkeit eher gebräunt als golden ist, ändert nichts an der zutreffenden Feststellung der Beschwerdekammer, dass das Adjektiv „golden“ üblicherweise lobend darauf hinweist, dass das Endprodukt, eine getoastete Backware, genau richtig gebräunt ist.
4. Die Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 setzt nicht voraus, dass ein konkretes, aktuelles und ernsthaftes Freihaltebedürfnis besteht.

3. Nichtberücksichtigung von Tatsachenvortrag

[EuG, Urt. v. 17.03.2010, T-63/07 – Mäurer+Wirtz / HABM\)](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Tatbestandsvoraussetzungen eines relativen Eintragungshindernisses oder jeder anderen Bestimmung, auf die sich die Beteiligten zur Begründung ihrer Anträge berufen, sind naturgemäß Bestandteil der rechtlichen Gesichtspunkte, die der Prüfung des Amtes unterliegen.
2. Beschränkt sich ein Argument auf die Behauptung, dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 im vorliegenden Fall erfüllt seien, und auf eine knappe Begründung dahin gehend, dass der Verkehr die mit den älteren Marken gekennzeichneten Waren nicht mehr mit diesen Marken in Verbindung bringe, so wird schlicht die Natur der geltend gemachten Beeinträchtigungsfahr präzisiert und diese begründet, ohne dass neues Tatsachenvorbringen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 hinzugefügt wird.
3. In welchem Umfang ein Widersprechender, der sich auf das relative Eintragungshindernis nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 berufen möchte,

die nicht nur hypothetische Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung oder unlauteren Ausnutzung der älteren Marken durch die angemeldete Marke geltend machen und nachweisen muss, hängt indessen davon ab, ob die angemeldete Marke auf den ersten Blick dazu angetan ist, eine der von dieser Vorschrift erfassten Gefahren zu begründen. Insbesondere dann, wenn der Widerspruch auf eine Marke mit außergewöhnlich hoher Wertschätzung gestützt ist, kann nämlich die Wahrscheinlichkeit einer nicht nur hypothetischen Gefahr der künftigen Beeinträchtigung oder unlauteren Ausnutzung der älteren Marke durch die angemeldete Marke so offensichtlich sein, dass der Widersprechende insoweit keinen weiteren tatsächlichen Umstand geltend machen und beweisen muss. Allerdings kann es sich auch so verhalten, dass die angemeldete Marke trotz ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit der bekannten älteren Marke auf den ersten Blick nicht dazu angetan ist, für diese eine Gefahr der von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 erfassten Arten zu begründen; in diesem Fall ist die nicht nur hypothetische Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung oder unlauteren Ausnutzung mit anderen Umständen zu belegen, die der Widersprechende geltend machen und beweisen muss.

BGH

4. Neues zum Gleichnamigenrecht

[BGH, Urt. v. 31.03.2010, I ZR 174/07 – Peek & Cloppenburg](#)

Die Gleichgewichtslage, die zwischen zwei in derselben Branche, aber an verschiedenen Standorten tätigen gleichnamigen Handelsunternehmen besteht, kann dadurch gestört werden, dass eines der beiden Unternehmen das Unternehmenskennzeichen als Internetadresse oder auf seinen Internetseiten verwendet, ohne dabei ausreichend deutlich zu machen, dass es sich nicht um den Internetauftritt des anderen Unternehmens handelt (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 23.6.2005, I ZR 288/02, GRUR 2006, 159 = WRP 2006, 238 - hufeland.de).

BPatG

5. Goldhase eintragungsfähig

[BPatG, Beschl. v. 25.10.2010, 25 W \(pat\) 33/09 \(Lindt Goldhase\)](#)

Leitsätze (red.)

1. Eine Marke, die aus einer dreidimensionalen Form eines Schokoladen-Osterhasen mit goldfarbener Verpackung besteht, wobei die Form im Wesentlichen nur die Merkmale aufweist, die notwendig sind, um die Gestalt als sitzenden Hasen zu erkennen (Körper-, Kopfform und Ohren), ist nach § 3 MarkenG markenfähig.
2. Die Schutzhindernisse des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG können durch Verkehrsdurchsetzung gemäß § 8 Abs. 3 MarkenG überwunden werden.

3. Das Markenrecht kennt weder die Neuheit als Schutzvoraussetzung noch ein Vorbenutzungsrecht Dritter in Bezug auf den Gegenstand einer eingetragenen Marke. Benutzt der Anmelder die Warenform, die Gegenstand der Marke ist, selber durch Vertrieb dieser Warenform im Rahmen eines intensiven Marktauftritts und hat er zudem - wie vorliegend die Markeninhaberin - Anlass, davon auszugehen, dass diese konkrete Warenform von einem relevanten Teil des Verkehrs als Hinweis auf seinen Betrieb wahrgenommen wird, so stellt die - weitere - Absicherung dieser Position durch Erwerb eines Schutzrechts eine Maßnahme zur Förderung des eigenen Wettbewerbs dar und kann nicht als unlautere und rechtsmißbräuchliche Handlung angesehen werden.

6. Bonbonform

[BPatG, Urt. v. 18.3.2010, 25 W \(pat\) 7/09](#)

Leitsätze (red.)

Sowohl der Wortlaut der Vorschriften der §§ 3, 8, 50, 54 MarkenG als auch deren Zweck spricht innerhalb der Zehnjahresfrist des § 50 Abs. 2 Satz 2 MarkenG gegen die Berücksichtigung von Vertrauensschutzwägungen zu Gunsten der Inhaber angegriffener Marken bei Lösungsverfahren. Dies gilt auch unter dem Aspekt, dass für die Beurteilung der Schutzfähigkeit einer angegriffenen Marke nicht nur die zum Zeitpunkt der Eintragung gültige Gesetzeslage, sondern auch die zu diesem Zeitpunkt hierzu vorliegende Rechtsprechung maßgeblich sein soll.

7. Quantec und Quanten

[BPatG, Beschl. v. 12.03.2010, 28 W \(pat\) 81/09 \(Quantec\)](#)

Leitsatz (red.)

Die Wortmarke „QUANTEC“ verfügt als erkennbare Abwandlung des für medizinische Produkte und Dienstleistungen schutzunfähigen Begriffs „Quanten“ nur über einen geringen Schutzzumfang. Gegen die Registrierung des als Wortmarke eingetragenen beschreibenden Begriffs „QUANTEN“ kann der Markeninhaber nicht im Widerspruchsverfahren, sondern nur im Lösungsverfahren vorgehen.

8. Werbeslogan „Energie mit Ideen“ eintragungsfähig

[BPatG, Beschl. v. 03.03.2010, 26 W \(pat\) 71/09](#)

Leitsatz (red.)

Dem Slogan „Energie mit Ideen“ steht hinsichtlich der beanspruchten Waren und Dienstleistungen, die großteils einen Zusammenhang zu Energie aufweisen, kein Schutzhindernis, insbesondere nicht fehlende Unterscheidungskraft, entgegen. Sofern der Verkehr eine Marke als Herkunftshinweis wahrnimmt, ist es für ihre Unterscheidungskraft unerheblich, dass sie gleichzeitig

oder sogar in erster Linie als Werbeslogan aufgefasst wird.

OLG

9. Keine Erstbegehungsgefahr bei Vielzahl nicht-benutzter Zeichen

OLG Köln, Urt. v. 20.11.2009, 6 U 102/09 – Von Arckodoc bis Tarckotaxel

Die Registrierung einer Fülle von Zeichen (hier: 10), die im Einzelfall mit der Klagemarke nicht zu verwechseln sind, aber so benutzt werden könnten, dass eine verwechslungsfähige Serienmarke entsteht, begründet keine Erstbegehungsgefahr für die Bildung einer solchen Serienmarke, wenn die – noch nicht aufgenommene – Verwendung der Zeichen auch in Kombinationen geschehen kann, die Verwechslungen nicht aufkommen lassen.

10. Fanseite dsds-news.de

[OLG Köln, Urt. v. 19.03.2010, 6 U 180/09](#)

Zeichenrechtliche Ansprüche aus der Bezeichnung „DSDS“ – der Abkürzung der Sendereihe „Deutschland sucht den Superstar“ – auf den Verzicht auf einen das Kürzel „dsds“ enthaltenden Domainnamen (hier: „dsds-news.de“) scheiden von vornherein aus, soweit die unter dem Domainnamen betriebenen Seiten als bloße auf die Sendereihe bezogene Faninformationen und damit außerhalb des geschäftlichen Verkehrs genutzt werden. Aus einem danach grundsätzlich aus § 12 BGB in Betracht kommenden Schutz kann der Verzichtanspruch nicht abgeleitet werden, wenn der Namensträger über eine einschlägig bezeichnete Domain (hier: „dsds.de“) bereits verfügt und die angegriffene Domain den Namen nur in einem Kombinationszeichen enthält.

11. Schutzzumfang einer Buchstabenmarke (Buchstabe "B")

[OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.03.2010, 6 U 240/09](#)

1. Zur Frage der markenmäßigen Benutzung eines Großbuchstabens
2. Zwischen einem als Wort-/Bildmarke eingetragenen Zeichen, das aus einem einzelnen Großbuchstaben in einer bestimmten graphischen Ausgestaltung besteht, und einem aus dem gleichen Buchstaben bestehenden, für identische Waren markenmäßig benutzten Zeichen besteht Verwechslungsgefahr, wenn zwischen den sich gegenüberstehenden Buchstabenzeichen keine auffälligen graphischen Unterschiede bestehen.

Rechtsprechung in Leitsätzen**BGH****12. Zur Verteidigung eines europäischen Patents mit beschränkten Patentansprüchen**

[BGH, Urt. v. 18.04.2010, Xa ZR 54/06 - Proxyserversystem](#)

[BPatG, Urt. v. 27.01.2006, 2 Ni 30/05 \(EU\)](#)

Ein europäisches Patent kann im Nichtigkeitsverfahren nicht mit Patentansprüchen beschränkt verteidigt werden, die dem Erfordernis einer deutlichen (klaren) und knappen Anspruchsfassung nicht genügen.

13. Zur Relevanz einer „gedanklichen Kluft“ zwischen zwei Teilbereichen eines Fachgebietes für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit

[BGH, Urt. v. 15.04.2010, Xa ZR 69/06 – Telekommunikationseinrichtung](#)

[BPatG, Urt. v. 05.04.2006, 4 Ni 60/04](#)

Bestand zwischen zwei Teilbereichen eines Fachgebietes (hier: Datenübertragung in öffentlichen Fernmelde-netzen und Datenübertragung mittels Internet- und LAN-Technologie) traditionell eine gedankliche Kluft, kann für den Fachmann dennoch Veranlassung bestehen, zur Lösung eines technischen Problems Vorschläge aus beiden Bereichen heranzuziehen, wenn sich am Prioritätstag bereits Anwendungen und Verfahren herausgebildet haben, die die Grenze zwischen den beiden Bereichen überschreiten (hier: Internet-Telefonie), und wenn sich das technische Problem in beiden Bereichen in ähnlicher Weise stellt.

14. Zur Bedeutung der Entscheidungen des EPA und anderer Vertragsstaaten des EPÜ

[BGH, Beschl. v. 15.04.2010, Xa ZB 10/09 – Walzenformgebungsmaschine](#)

[BPatG, Beschl. v. 19.05.2009, 35 W \(pat\) 428/08](#)

1. Die deutschen Gerichte haben Entscheidungen, die durch die Instanzen des Europäischen Patentamts oder durch Gerichte anderer Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens ergangen sind und eine im Wesentlichen gleiche Fragestellung betreffen, zu beachten und sich gegebenenfalls mit den Gründen auseinanderzusetzen, die bei der vorangegangenen Entscheidung zu einem abweichenden Ergebnis geführt haben. Dies gilt auch, soweit es um Rechtsfragen geht, beispielsweise um die Frage, ob der Stand der Technik den Gegenstand eines Schutzrechts nahegelegt hat.
2. Nicht jede Verletzung dieser Pflicht verletzt den Anspruch der betroffenen Partei auf rechtliches Gehör.

15. Nochmals zu den Anforderungen an die Offenbarung der Erfindung

[BGH, Urt. v. 25.02.2010, Xa 100/05 – Thermoplastische Zusammensetzung](#)

[BPatG, Urt. v. 01.03.2005, 3 Ni 23/03 \(EU\)](#)

1. Eine ausführbare Offenbarung der Erfindung kann zu verneinen sein, wenn der geschützte Gegenstand im Patentanspruch durch offene Bereichsangaben für physikalische Eigenschaften über die dem Fachmann in der Gesamtheit der Unterlagen an die Hand gegebene Lösung hinaus so weit verallgemeinert wird, dass der Patentschutz über den Beitrag der Erfindung zum Stand der Technik hinausgeht.
2. Ist ein Verfahren offenbart, durch das ein Stoff oder ein sonstiges Erzeugnis erhalten werden kann, deren physikalische Eigenschaften in den offenen Bereich fallen, kann das ausführbar offenbarte erfindungsgemäße Erzeugnis dadurch charakterisiert werden, dass es durch das angegebene Verfahren erhältlich ist.

16. Zu den Anforderungen an die Offenbarung einer Erfindung

[BGH, Urt. v. 18.02.2010, Xa ZR 52/08 - Formteil](#)

[BPatG, Urt. v. 06.02.2008, 4 Ni 55/06 \(EU\)](#)

Zur Offenbarung eines Merkmals als zur Erfindung gehörend kann die Darstellung in einer Zeichnung genügen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche der Anmeldeunterlagen beziehen. Maßgeblich ist, ob die merkmalsgemäße Ausgestaltung nach der Gesamtoffenbarung aus fachmännischer Sicht als mögliche Ausführungsform der zum Patent angemeldeten Erfindung erscheint.

17. Zur Zulässigkeit der Berufung im Nichtigkeitsverfahren

[BGH, Urt. v. 04.02.2010, Xa ZR 4/07 – Glasflaschenanalysesystem](#)

[BPatG, Urt. v. 08.11.2006, 4 Ni 10/05 \(EU\)](#)

Hat der berufungsführende Nichtigkeitskläger in erster Instanz mehrere Nichtigkeitsgründe erfolglos geltend gemacht, seine Berufung aber nur hinsichtlich eines der Nichtigkeitsgründe begründet, ist die Berufung im Umfang der anderen Nichtigkeitsgründe unzulässig.

18. Zur Ermittlung des technischen Problems

[BGH, Urt. v. 04.02.2010, Xa ZR 36/08 – Gelenkanordnung](#)

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.01.2008, I-2 U 77/06](#)

1. Die Ermittlung des einem Patent zugrunde liegenden technischen Problems ist Teil der Auslegung des Patentanspruchs. Das technische Problem ist aus dem zu entwickeln, was die Erfindung tatsächlich leistet.

- In der Beschreibung des Patents enthaltene Angaben zur "Aufgabe" der Erfindung können einen Hinweis auf das richtige Verständnis des Patentanspruchs enthalten. Auch für solche Angaben gilt jedoch - wie für den gesamten übrigen Inhalt der Patentschrift - der Vorrang des Patentanspruchs.

19. Zur Auslegung von „weitgehend geschlossen“ und zur Erforderlichkeit eines Sachverständigen-gutachtens

[BGH, Urt. v. 26.01.2010, X ZR 25/06 – Insassenschutzsystemsteuereinheit](#)

[BPatG, Urt. v. 23.11.2005, 4 Ni 44/04 \(EU\)](#)

Die Angabe "weitgehend geschlossen" in einem Patentanspruch kann dahin auszulegen sein, dass ein vollständiger Verschluss nicht erfasst ist (hier in einem Fall ausgesprochen, in dem für den Stand der Technik ein solcher Verschluss kennzeichnend war).

Nach einer Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung über eine Patentnichtigkeitsklage braucht ein zweites Sachverständigen-gutachten nicht allein deshalb erhoben zu werden, weil das schriftliche Gutachten des angehörten Sachverständigen patentrechtliche Vorgaben noch nicht hinreichend berücksichtigt hatte.

20. Zum Vorliegen einer unzulässigen Erweiterung

[BGH, Urt. v. 22.12.2010, X ZR 27/06 – Hubgliedtor I](#)

[BPatG, Urt. v. 28.09.2005, 2 Ni 51/03](#)

Eine unzulässige Erweiterung liegt vor, wenn der Gegenstand des Patents sich für den Fachmann erst aufgrund eigener, von seinem Fachwissen getragener Überlegungen ergab, nachdem er die ursprünglichen Unterlagen zur Kenntnis genommen hatte.

21. Zum Nichtigkeitsgrund einer unzulässigen Erweiterung

[BGH, Urt. v. 22.12.2010, X ZR 28/06 – Hubgliedtor II](#)

[BPatG, Urt. v. 29.09.2005, 2 Ni 9/04](#)

Eine Passage in der Beschreibung, die nicht Inhalt der ursprünglichen Unterlagen gewesen ist, kann nur dann den Nichtigkeitsgrund der unzulässigen Erweiterung begründen, wenn deren Berücksichtigung bei der Auslegung des Patentanspruchs des erteilten Patents zu einem veränderten Verständnis der darin verwendeten Begriffe oder des geschützten Gegenstands führt.

22. Zu Hinweispflichten im Verletzungsprozess sowie zur Pflicht des Gerichts ein Sachverständigen-gutachten einzuholen

[BGH, Urteil v. 22.12.2009, X ZR 56/08 – Kettenradanordnung II](#)

[OLG München, 20.03.2008, 6 U 4058/03](#)

- Fehlt im Verletzungsprozess Parteivortrag zu un-

mittelbaren Tatumsständen, die Anhaltspunkte beispielsweise dafür zu geben vermögen, welche technischen Zusammenhänge für das Verständnis der unter Schutz gestellten Lehre bedeutsam sein könnten, wer als Durchschnittsfachmann in Betracht zu ziehen sein und welche Ausbildung seine Sicht bestimmen könnte (z.B. zum technischen Gebiet, auf dem die Erfindung liegt, zu den auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen, der Ausbildung von deren Mitarbeitern bzw. zum Vorhandensein eigener Entwicklungsabteilungen), hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich dazu vollständig erklären.

- Selbst wenn solche dem unmittelbaren Beweis zugängliche Tatsachen zwischen den Parteien unstreitig sind, kann die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens geboten sein, wenn die Kenntnis dieser Tatsachen allein je nach Fall nicht ausreicht, um auf die ihrerseits dem unmittelbaren Beweise nicht zugängliche Sicht des Fachmanns zu schließen oder die technischen Zusammenhänge zuverlässig zu bewerten. Das Verletzungsgericht prüft in jedem Einzelfall eigenverantwortlich, ob es aus diesem Grund einen Sachverständigen hinzuzieht.
- Der Entschluss des Verletzungsgerichts, die Patentansprüche auszulegen, ohne im Hinblick auf für die Auslegung maßgebliche, dem unmittelbaren Beweis nicht zugängliche Gesichtspunkte einen Sachverständigen hinzuziehen, unterliegt der uneingeschränkten Rechtmäßigkeitskontrolle durch das Revisionsgericht.
- Wird die Verurteilung wegen Verletzung des Klagepatents in von dessen Wortsinn abweichender Form erstrebt, muss sich aus dem Klageantrag ergeben, in welchen tatsächlichen Gestaltungen sich die Abweichung von den Vorgaben des Patentanspruchs verkörpert.
- Ergibt sich aus dem klägerischen Sachvortrag, dass (auch) eine Verletzung des Klagepatents in vom Wortsinn abweichender Form geltend gemacht werden soll, ohne dass dies in den Anträgen einen Niederschlag gefunden hat, hat das Tatsachengericht dies im Rahmen der ihm obliegenden Verpflichtung, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken, zu erörtern.

23. Zum Beruhen einer neuen Lehre auf einer erfinderischen Tätigkeit

[BGH, Urt. v. 08.12.2009, X ZR 65/05 – einteilige Öse](#)

[BPatG, Urt. v. 11.01.2005, 1 Ni 6/04](#)

Das Auffinden einer neuen Lehre zum technischen Handeln kann nicht schon dann als nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend bewertet werden, wenn lediglich keine Hinderungsgründe zutage treten, von im Stand der Technik Bekanntem zum Gegenstand dieser Lehre zu gelangen, sondern diese Wertung setzt voraus, dass das Bekannte dem Fachmann Anlass oder Anregung gab, zu der vorgeschlagenen Lehre zu gelangen.

Anmerkung (David E.F. Slopek)

Die Entscheidung befasst sich mit der Prüfung des Vorliegens oder Nichtvorliegens erfinderischer Tätigkeit i.S.v. § 4 S. 1 PatG und also mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung durch den Stand der Technik nahegelegt ist. Dabei betraf der Rechtsstreit ein deutsches Patent, das eine einteilige Öse zum Verstärken des Randbereichs um ein Loch in einer Trägerbahn zum Gegenstand hatte. Gegenüber den aus dem Stand der Technik bekannten Entgegenhaltungen zeichnet sich dieses Streitpatent u.a. dadurch aus, dass die Anbringung der Öse auf der Trägerbahn eine hohe Reißfestigkeit gewährleistet. Mit Blick auf ältere Patentschriften erachtete der Kläger die Erfindung als durch den Stand der Technik nahegelegt und begehrte die Nichtigerklärung des Streitpatents. Der BGH wies den Anspruch als unbegründet zurück. In der zentralen Passage der Urteilsbegründung (Tz. 17) führt der BGH aus:

„Zudem kann das Auffinden einer neuen Lehre zum technischen Handeln nicht schon dann als nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend gewertet werden, wenn lediglich keine Hinderungsgründe zutage treten, von im Stand der Technik Bekanntem zum Gegenstand dieser Lehre zu gelangen, sondern diese Wertung setzt voraus, dass das Bekannte dem Fachmann Anlass oder Anregung gab, zu der vorgeschlagenen Lehre zu gelangen.“

Damit knüpft der BGH – ohne dass dies aus der Entscheidung hervorgehen würde – an ältere Entscheidungen sowohl des BGH selbst (Urt. v. 18.3.1997 – X ZR 129/94), als auch des BPatG (Beschl. v. 12.11.1998 – 11 W (pat) 36/98; Urt. v. 27.1.1998 – 1 Ni 23/96 (EU)) an, in denen bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit darauf abgestellt wurde, ob der Stand der Technik einen Anlass gegeben hat, zu der beanspruchten Erfindung zu gelangen. Der Ansatz weist augenscheinlich eine gewisse Nähe zu dem aus dem US-amerikanischen Patentrecht bekannten sog. „teaching suggestion motivation test“ auf. Demnach ist eine Erfindung nur unter zwei Voraussetzungen „offensichtlich“ i.S.v. 35 U.S.C. § 103a (der Schwestervorschrift zu § 4 S. 1 PatG): Erstens: Alle Merkmale der beanspruchten Erfindung müssen bereits vom Stand der Technik vorweggenommen sein. Zweitens: Der Stand der Technik muss eine Unterrichtung, Anregung oder Motivation ergeben, die vorweggenommenen Merkmale so zu modifizieren oder zu kombinieren, wie es in der beanspruchten Erfindung geschehen ist (vgl. z.B. In re Johnston, 435 F.3d 1381, 1384 (Fed. Cir. 2006)). In seiner letzten Grundsatzentscheidung zur Erfindungshöhe hat der Supreme Court die rigide und formalistische Anwendung dieses Ansatzes durch den Federal Circuit mit deutlichen Worten kritisiert (KSR International Co. v. Teleflex, Inc., 550 U.S. 398, 419 (2007)). Der BGH mag sich dies als Merkposten notieren, sollte er im Rahmen der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit zukünftig vermehrt darauf abstellen, ob sich aus dem Stand der Technik Umstände ergeben, die in Richtung der beanspruchten Erfindung leiten.

BPatG**24. Zur Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel**

[BPatG, Beschl. v. 28.01.2010, 15 W \(pat\) 36/08 – Sitagliptin](#)

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (kodifizierte Fassung) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Kann ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel erteilt werden, wenn der Zeitraum zwischen der Einreichung der Anmeldung für das Grundpatent und dem Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft kürzer ist als fünf Jahre?

EuGH

25. Rechtsnachfolge in die Folgerechtsvergütung des Urhebers[EuGH, Urt. v. 15.04.2010, C-518/08](#)**Leitsatz**

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ist dahin auszulegen, dass er nicht einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der auf Folgerechtsvergütungen unter Ausschluss durch Testament eingesetzter Vermächtnisnehmer allein die gesetzlichen Erben des Künstlers Anspruch haben. Es ist daher Sache des vorlegenden Gerichts, für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschrift, durch die Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84 umgesetzt wird, ordnungsgemäß alle einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen, die Kollisionen von gesetzlichen Regelungen über den für das Folgerecht geltenden Erbanfall lösen sollen.

Sachverhalt

Der Maler Salvador Dalí starb am 23. Januar 1989 in Figueras (Spanien) und hinterließ fünf gesetzliche Erben. Mit letztwilliger Verfügung hatte er seine gesamten Immaterialgüterrechte dem spanischen Staat als Gesamtvermächtnisnehmer im Sinne des französischen Erbrechts vermacht. Diese Rechte werden von der Fundación Gala-Salvador Dalí, eine Stiftung spanischen Rechts, verwaltet. Diese betraute die VEGAP, eine Gesellschaft spanischen Rechts, mit der kollektiven weltweiten Verwaltung und Wahrnehmung der Urheberrechte am Werk von Salvador Dalí. Mit der Verwaltung der Urheberrechte von Salvador Dalí im französischen Staatsgebiet beauftragte die VEGAP ihre Schwestergesellschaft ADAGP.

Die ADAGP erhob seit 1997 die für die Verwertung des Werks von Salvador Dalí geschuldeten Beträge und leitete sie über die VEGAP an die Fundación Gala-Salvador Dalí weiter, ausgenommen jedoch die Folgerechtsvergütungen. Diese zahlte die ADAGP gemäß Art. L. 123-7 CPI unmittelbar an die Erben von Salvador Dalí.

In Art. L. 123-7 CPI heißt es:

„Nach dem Tod des Urhebers besteht das in Art. L. 122-8 erwähnte Folgerecht zugunsten seiner Erben und, was den Nießbrauch gemäß Art. L. 123-6, angeht, seines Ehegatten unter Ausschluss sämtlicher Vermächtnisnehmer und Rechtsnachfolger während des laufenden Kalenderjahrs und den folgenden 70 Jahren fort.“

Da die Fundación Gala-Salvador Dalí und die VEGAP der Ansicht waren, dass aufgrund des Testaments von Salvador Dalí und des spanischen Rechts die aus Versteigerungen von Werken des Künstlers im französischen Staatsgebiet erzielten Folgerechtsvergütungen an sie selbst zu zahlen seien, erhoben sie vor dem Tribunal de grande instance de Paris eine entsprechende Zahlungsklage gegen die ADAGP, die ihrerseits den Er-

ben des Malers den Streit verkündete.

Vorlagefragen

Vor diesem Hintergrund hat das Tribunal de grande instance de Paris das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kann die Französische Republik nach Erlass der Richtlinie 2001/84 ein den Erben unter Ausschluss von Vermächtnisnehmern oder Rechtsnachfolgern vorbehaltenes Folgerecht beibehalten?
2. Gestatten die Übergangsbestimmungen des Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/84 der Französischen Republik eine Ausnahmeregelung?

Entscheidung

Der Gerichtshof stellte zunächst klar, dass mit seiner ersten Frage das vorlegende Gericht wissen möchte, ob Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84 dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie Art. L. 123-7 CPI entgegensteht, nach der auf Folgerechtsvergütungen unter Ausschluss durch Testament eingesetzter Vermächtnisnehmer allein die gesetzlichen Erben des Künstlers Anspruch haben.

Der Gerichtshof stellte fest, dass eine ausdrückliche Definition des in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84 verwendeten Begriffs „Rechtsnachfolger“ fehlt und dass es daher zur Auslegung der Vorschrift der Bestimmung und Berücksichtigung der Ziele bedarf, welche dem Erlass der Richtlinie zugrunde liegen.

Als solche identifizierte der Gerichtshof zum einen die erstrebte wirtschaftliche Beteiligung der Urheber bildender Künste am Erfolg ihrer Werke (Erwägungsgrund 3 und 4 der RL) und zum anderen die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kunstmarkt (Erwägungsgrund 9 und 10 der RL).

Daraufhin stellte das Gericht fest, dass der Übergang des Folgerechts auf bestimmte Rechtssubjekte unter Ausschluss anderer keine nachteiligen Auswirkungen auf diese beiden Ziele habe. Dies gehe im Hinblick auf das Ziel der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen insbesondere aus den Erwägungsgründen 13 und 15 der RL hervor. Danach seien zwischen den nationalen Rechtsvorschriften bestehende Unterschiede, die sich nicht nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken können, nicht zu beseitigen. Damit so viel Spielraum wie möglich für einzelstaatliche Entscheidungen bleibt, sei es ausreichend, nur diejenigen nationalen Vorschriften zu harmonisieren, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.

Daraus folge, dass es im Licht der mit der Richtlinie 2001/84 verfolgten Ziele den Mitgliedstaaten freisteht, ihre eigenen gesetzgeberischen Entscheidungen zu treffen, um die Kategorien von Personen festzulegen, denen nach dem Tod des Urhebers eines Kunstwerks das Folgerecht zugute kommen kann.

Demnach sei auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84 dahin auszulegen sei, dass er nicht einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie

der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der auf Folgerechtsvergütungen unter Ausschluss durch Testament eingesetzter Vermächtnisnehmer allein die gesetzlichen Erben des Künstlers Anspruch haben. Es sei daher Sache des vorliegenden Gerichts, für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschrift, durch die Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84 umgesetzt wird, ordnungsgemäß alle einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen, die Kollisionen von gesetzlichen Regelungen über den für das Folgerecht geltenden Erbanfall lösen sollen.

Die zweite Frage war angesichts der Antwort auf die erste Frage nicht mehr zu beantworten.

BGH

26. Das Einstellen von Thumbnails in Suchmaschinen stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in die urheberrechtlichen Befugnisse dar

[BGH, Urt. v. 29.04.2010, I ZR 69/08 - Vorschaubilder](#)

OLG Jena, *Entsch. v. 27.02.2008, 2 U 319/07*

LG Erfurt, *Entsch. v. 15.03.2007, 3 O 1108/05*

Leitsatz

- a) Der Betreiber einer Suchmaschine, der Abbildungen von Werken, die Dritte ins Internet eingestellt haben, als Vorschaubilder (sog. Thumbnails) in der Trefferliste seiner Suchmaschine auflistet, macht die abgebildeten Werke nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich.
- b) Die Verwertung eines geschützten Werks als Zitat setzt nach wie vor einen Zitat Zweck im Sinne einer Verbindung zwischen dem verwendeten fremden Werk oder Werkteil und den eigenen Gedanken des Zitierenden voraus.
- c) Ein rechtswidriger Eingriff in urheberrechtliche Befugnisse ist nicht nur dann zu verneinen, wenn der Berechtigte rechtsgeschäftlich entweder durch Einräumung entsprechender Nutzungsrechte über sein Recht verfügt oder dem Nutzer die entsprechende Werknutzung schuldrechtlich gestattet hat. Vielmehr ist die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in ein ausschließliches Verwertungsrecht auch dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte in die rechtsverletzende Handlung eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung setzt keine auf den Eintritt dieser Rechtsfolge gerichtete rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraus.

Sachverhalt

Die Klägerin ist bildende Künstlerin. Sie unterhält eine Internetseite, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke eingestellt sind.

Die Beklagte betreibt die Suchmaschine google, die über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion verfügt. Die von der Suchmaschine aufgerufenen Bilder werden als verkleinerte und gegenüber den Originalbildern in der Pixelaufklärung reduzierte Vorschaubilder (sog. Thumbnails) dargestellt. Die Vorschaubilder enthalten jeweils einen Link auf die Internetseite, welche die entsprechen-

den Ursprungsbilder enthält. Die Suchmaschine bedient sich für die Recherche Computerprogrammen, welche regelmäßig das Internet nach Bildern durchsuchen und Abbildungen dieser als Vorschaubilder auf Server der Beklagten in den USA abspeichern. Damit soll bei der Eingabe eines Suchbegriffs der Suchvorgang und die Anzeige der entsprechenden Bilder beschleunigt werden.

Die Klägerin beantragte, der Beklagten zu untersagen, die auf der Internetseite der Klägerin befindlichen Bilder ihrer Kunstwerke im Rahmen der Bildersuche als Vorschaubilder darzustellen. Die Beklagte trat der Klage entgegen und verneinte eine Urheberrechtsverletzung. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Ebenso blieb die Berufung der Klägerin erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgte die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidung

Der I. Zivilsenat wies die Revision zurück und bestätigte im Ergebnis die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Das Gericht führte aus, dass die von der Klägerin auf ihrer Internetseite eingestellten Abbildungen ihrer Kunstwerke körperliche Festlegungen dieser Werke in entsprechenden Speichermedien der Internetseite und damit Vervielfältigungen i.S.v. § 16 Abs. 2 UrhG seien. Insoweit handele es sich bei der bloßen Verkleinerung der Abbildungen in Form der Vorschaubilder gleichfalls um Vervielfältigungen i.S.v. § 16 Abs. 2 UrhG. Auf den Eingriff in das ausschließliche Recht der Klägerin zur Verwertung der Werke in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) könne jedoch kein Unterlassungsanspruch gestützt werden, da durch die Speicherung der Vorschaubilder auf Servern in den USA die Verletzungshandlungen dort erfolgen und demnach nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien.

Als relevante Verletzungshandlung bestätigte das Gericht den Eingriff in das urheberrechtliche Verwertungsrecht der Klägerin, ihre Werke in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG). Demnach verletze die Abbildung der Vorschaubilder in der Bildersuchmaschine der Beklagten das Recht der Klägerin auf öffentliches Zugänglichmachen ihrer Kunstwerke (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 19a UrhG).

Ein Unterlassungsanspruch scheidet jedoch auch aus, da es diesbezüglich an dem rechtswidrigen Handeln der Beklagten fehle. Anders als das Berufungsgericht lies die I. Zivilsenat aber die Rechtswidrigkeit nicht mit der Begründung entfallen, dass die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aufgrund widersprüchlichen Verhaltens der Klägerin rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB) wäre, sondern nahm vielmehr an, dass die Beklagte aufgrund einer Einwilligung der Klägerin zu der beanstandeten Nutzung der Werke berechtigt sei.

Das Gericht führte hierzu zunächst aus, dass ein urheberrechtlicher Eingriff nicht aufgrund einer der Schrankenbestimmungen des Urheberrechts ausscheidet. Eine entsprechende Begrenzung des Verwertungsrechts der Klägerin könne nämlich weder aus der Vorschrift des § 12 Abs. 2 UrhG oder aus der Schrankenregelung des § 44a UrhG entnommen noch könne die Nutzungshand-

lung als zulässiges Zitat nach § 51 UrhG angesehen werden.

Eine Anwendung des § 12 Abs. 2 UrhG als Schrankenbestimmung mit dem Inhalt, dass nach der Veröffentlichung eines Werkes eine Inhaltsbeschreibung zulässig ist, scheidet bereits unabhängig von der Frage aus, ob der Vorschrift im Wege des Umkehrschlusses ein solcher Inhalt entnommen werden könne. Dafür fehle es an einer bloßen öffentlichen Mitteilung oder Beschreibung. Vielmehr sei durch die Veröffentlichung der verkleinerten Abbildung des Werkes bereits der Werkgenuss ermöglicht worden.

Die Schrankenbestimmung des § 44a UrhG greife schon deshalb nicht ein, weil sie lediglich die Verwertung des Werkes in körperlicher Form betreffe. Eine entsprechende Anwendung auf das Recht der Zugänglichmachung nach § 19a UrhG scheidet aus, da die vom Gesetzgeber vorgenommene Güterabwägung grundsätzlich abschließend sei. Im Übrigen seien auch die Voraussetzungen nicht erfüllt, da die Verwertungshandlung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben dürfte, was bei der Streitgegenständlichen anzunehmen sei.

Schließlich führt der I. Zivilsenat aus, dass die öffentliche Wiedergabe der Werke durch die Beklagte auch nicht als zulässiges Zitat nach § 51 UrhG anzusehen sei, da es im Hinblick auf die Vorschaubilder an der für den erforderlichen Zitatzweck inneren Verbindung zwischen den verwendeten fremden Werken und den eigenen Gedanken des Zitierenden fehle. Insoweit genüge es nicht, dass die Verwendung des fremden Werkes nur zum Ziel habe, dieses dem Endnutzer leichter zugänglich zu machen oder sich selbst eigene Ausführungen zu ersparen. Eine über den Zitatzweck hinausgehende erweiternde Auslegung des § 51 UrhG sei weder aufgrund der technischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Informationsvermittlung im Internet noch mit Blick auf die durch diese Schrankenbestimmung grundsätzlich geschützten Interessen der daran Beteiligten geboten. Insbesondere erfordere weder die Informationsfreiheit anderer Internetbenutzer noch die Kommunikationsfreiheit oder die Gewerbefreiheit der Suchmaschinenbetreiber eine solche Auslegung.

Weiterhin stellte das Gericht fest, dass der Eingriff in das Verwertungsrecht der Klägerin auch mangels einer Berechtigung in Form einer Verfügungsgeschäftlichen Rechteinräumung (§ 31 Abs. 1 bis 3 UrhG) nicht ausscheide. Durch das bloße Einstellen von Abbildungen urheberrechtlich geschützter Werke ins Internet komme objektiv kein Rechtsbindungswille der Klägerin zum Ausdruck, ein Recht dinglichen Charakters zur Nutzung ihrer Werke in Form von Vorschaubildern einzuräumen. Aus dem gleichen Grund komme ebenso wenig eine schuldrechtliche Gestattung der Werknutzung in Betracht.

Sodann führt der I. Zivilsenat aber aus, dass der vorliegende Eingriff in das Verwertungsrecht der Klägerin nicht rechtswidrig sei, weil entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts von einer die Rechtswidrigkeit ausschließenden (schlichten) Einwilligung der Klägerin in die Nutzungshandlung der Beklagten auszugehen sei.

Insoweit habe das Berufungsgericht verkannt, dass

eine die Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung ausschließende Einwilligung des Urhebers nicht nur dann anzunehmen sei, wenn die Einwilligung den Erfordernissen genüge, die nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgeschäftslehre unter Berücksichtigung des urheberrechtlichen Übertragungszweckgedankens an die Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu stellen seien. Vielmehr bestehe daneben auch die Möglichkeit, dass die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in ein ausschließliches Verwertungsrecht wegen Vorliegens einer schlichten Einwilligung des Berechtigten ausgeschlossen sei. Die schlichte Einwilligung in die Urheberrechtsverletzung unterscheidet sich von der dinglichen Übertragung von Nutzungsrechten und der schuldrechtlichen Gestattung dadurch, dass sie als Erlaubnis zur Rechtmäßigkeit der Handlung führt, der Einwilligungsempfänger aber weder ein dingliches Recht noch ein schuldrechtlicher Anspruch oder ein sonstiges gegen den Willen des Rechtsinhabers durchsetzbares Recht erwirbt. Daher erfordere sie auch keine auf den Eintritt einer solchen Rechtsfolge gerichtete rechtsgeschäftliche Willenserklärung.

Die Einwilligung der Klägerin in die Nutzungshandlung der Beklagten folge hier aus der Tatsache, dass sie die Abbildungen ihrer Werke ins Internet eingestellt habe, ohne diese gegen das Auffinden durch Suchmaschinen zu sichern. Ein Berechtigter, der Texte und Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich mache, müsse nämlich mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen. Ohne Bedeutung sei insofern, ob der Berechtigte gewusst habe, welche Nutzungshandlungen im Einzelnen mit der üblichen Bildersuche durch eine Bildersuchmaschine verbunden sind, da es auf den objektiven Erklärungsinhalt aus der Sicht des Erklärungsempfängers ankomme.

Ein lediglich gegen den Betreiber einer einzelnen Bildersuchmaschine geäußerter Widerspruch gegen das Auffinden und Darstellen der Bilder sei für die Auslegung der hier relevanten Einwilligungserklärung ohne Bedeutung, da diese als solche an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sei. Daher können für ihre Auslegung auch nur allgemein bekannte Umstände berücksichtigt werden.

Für einen rechtlich beachtlichen Widerruf dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft bedürfe es grundsätzlich eines gegenläufigen Verhaltens, also in diesem Fall der entsprechenden Sicherung der Abbildungen gegen das Auffinden durch die Bildersuchmaschine. Anderenfalls bestünde die an die Allgemeinheit gerichtete Einwilligungserklärung fort. Die gegenteilige Verwahrung gegenüber einzelnen Betreibern einer Bildersuchmaschine sei demzufolge auch unter dem Gesichtspunkt einer *protestatio facto contraria* unbeachtlich.

OLG

27. Datenspeicherungsanspruch des (behaupteten) Inhabers eines Auskunftsanspruchs aus § 101 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 UrhGOLG Hamburg, Urt. v. 17.02.2010, 5 U 60/09**Leitsätze (red.)**

1. Die sich kraft Gesetzes aus einer (behaupteten) Urheberrechtsverletzung gem. § 101 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 UrhG ergebende materiellrechtliche Auskunftspflicht begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis. Dieses besteht unabhängig von der für die Auskunftserteilung unter Verwendung von Verkehrsdaten nach § 101 Abs. 9 UrhG erforderlichen richterlichen Anordnung.
2. Aus diesem Schuldverhältnis folgt die Pflicht des (vermeintlich) zur Auskunft Verpflichteten, die zur Erfüllung des Auskunftsverlangens erforderlichen Telekommunikationsdaten nicht zu löschen, nachdem er vom Berechtigten auf den konkreten Verbindungsvorgang hingewiesen und über die Absicht, hierüber Auskunft zu erlangen, in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Berechtigte zugleich nachvollziehbar die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung darlegt.
3. Das Recht zum weiteren Vorhalten der Daten folgt aus § 96 Abs. 2 S. 1 TKG i.V.m. § 101 Abs. 2 i.V.m. Abs. 9 UrhG. Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiteren Speicherung ist allerdings, dass der Auskunftsberechtigte gegenüber dem Provider konkret ankündigt, in einem angemessen kurzen Zeitraum das Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG einzuleiten.
4. Die einstweilige Verfügung ist als Sicherungsmaßnahme zur Durchsetzung des Anspruchs auf weiteres Vorhalten der Telekommunikationsdaten zulässig.

Sachverhalt

Die Antragsstellerin ist Tonträgerhersteller und Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte bezüglich zwölf Aufnahmen eines Musikalbums. Die Antragsgegnerin vermittelt als Provider Zugang zum Internet.

Kurz nach der Erstveröffentlichung des streitgegenständlichen Musikalbums stellte die Antragsstellerin fest, dass dieses in sog. Peer-to-Peer Netzwerken online zum Herunterladen angeboten wurde. Aufgrund der eingeleiteten Ermittlungen wurden der Antragstellerin dynamische IP-Adressen bekannt, unter welchen der über einen sog. „Hash-Wert“ identifizierte Tonträger in den Tauschbörsen angeboten wurde. Zur Ermittlung der hinter den IP-Adressen stehenden Personen wandte sie sich an die Antragsgegnerin und leitete zeitgleich ein Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG ein. Die Antragsgegnerin teilte ihr mit, dass sie für die Auskunftserteilung erforderliche Verkehrsdaten speichern werde, wenn sie dazu rechtlich berechtigt und verpflichtet sei.

Noch bevor im Anordnungsverfahren eine Entscheidung durch das Landgericht ergangen war, stellte die Antragsstellerin erneut fest, dass das streitgegenständ-

liche Musikalbum von einem Nutzer über eine der Antragsgegnerin zugewiesene IP-Adresse öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Die Antragsstellerin zeigte die Rechtsverletzung der Antragsgegnerin an und forderte sie zur Speicherung der relevanten Daten auf. Als die Antragsgegnerin nicht innerhalb der ihr durch die Antragsstellerin gesetzten Frist reagierte, beantragte diese im Anordnungsverfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG, die Erteilung der Auskunft ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin zu gestatten. Das Landgericht Hamburg wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass ohne Gewährung von rechtllichem Gehör keine Entscheidung über neuen Sachenvortrag ergehen könne. Daraufhin leitete die Antragsstellerin das streitgegenständliche Verfügungsverfahren ein, um das Löschen der Daten nach Verbindungsende durch die Antragsgegnerin zu verhindern. Das Landgericht erließ die einstweilige Verfügung antragsgemäß und bestätigte diese auch nach dem Widerspruch der Antragsgegnerin. Daraufhin legte diese Berufung ein.

Entscheidung

Das OLG Hamburg wies die Berufung zurück und stellte fest, dass die Antragsstellerin einen Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin auf weitere Vorhaltung der Daten nach §§ 1004 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 101 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 9 S. 1 UrhG i.V.m. § 96 Abs. 2 S. 1 letzter HS TKG, § 242 BGB habe.

Das Gericht führte im Wesentlichen aus, dass die materiellrechtliche Auskunftspflicht der Antragsgegnerin ein Schuldverhältnis mit der Antragsstellerin begründe. Ähnlich wie bei einem Wettbewerbsverstoß entstehe auch hier zwischen den Parteien ein gesetzliches Schuldverhältnis, dessen Inhalt wegen der jedenfalls im Regelfall gegebenen Interessenüberschneidung in besonderem Maße durch Treu und Glauben bestimmt werde und geeignet sei, Rechtspflichten zu begründen. Aufgrund dieses gesetzlichen Schuldverhältnisses war die Antragsgegnerin dazu verpflichtet, die zur Erfüllung des Auskunftsverlangens erforderlichen Telekommunikationsdaten nicht zu löschen, nachdem sie von der Antragstellerin auf den konkreten Verbindungsvorgang hingewiesen und über die Absicht, hierüber Auskunft zu erlangen, in Kenntnis gesetzt worden war.

Dem stehe insbesondere nicht eine mangelnde Berechtigung der Anspruchsgegnerin entgegen, die relevanten Telekommunikationsdaten weiter vorzuhalten. Die datenschutzrechtliche Grundlage für die im vorliegenden Verfügungsverfahren begehrte weitere Aufbewahrung (zu unterbleibende Löschung) bereits gespeicherter Verkehrsdaten ergebe sich aus § 96 Abs. 2 S. 1 letzter HS TKG i.V.m. § 101 Abs. 2 UrhG.

Auch ein Unterbleiben der Löschung bzw. das weitere Aufbewahren einmal zulässig gespeicherter Daten stelle eine Datenverwendung i.S.v. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 4 Nr. 1 BDSG dar, die einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfe. § 96 Abs. 1 TKG enthalte dabei zugunsten der Provider eine spezial(datenschutz)gesetzliche Ermächtigungsbefugnis für das Erheben und Verwenden von Verkehrsdaten, während der Dauer einer Verbindung. Die Verwendung der nach § 96 Abs. 1 TKG gespeicherten Daten nach Verbindungsende sei in § 96

Abs. 2 TKG dahingehend geregelt, dass diese unverzüglich nach Verbindungsende zu löschen seien, sofern sie nicht für die in § 96 Abs. 2 S. 1 TKG genannten Zwecke weiterhin benötigt werden. Eine weitere Verwendung der Daten sei durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften dann erlaubt worden, wenn dies zur Erfüllung „anderer gesetzlicher Zwecke erforderlich“ ist. Ein solcher Zweck sei dabei in der Auskunftserteilung nach § 101 Abs. 2 UrhG zu sehen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung sei eine Vorhaltung der Daten über das Ende der Verbindung hinaus zulässig - und bei einem ausdrücklichen Verlangen des verletzten Rechteinhabers auch geboten.

Die Zulässigkeit der weiteren Speicherung gem. § 96 Abs. 2 S. 1 letzter HS TKG i.V.m. § 101 Abs. 2 UrhG könne allerdings nur dann bejaht werden, wenn der Berechtigte gegenüber dem Provider konkret ankündigt, in einem angemessen kurzen Zeitraum ein Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG einzuleiten.

Weiterhin führt das Gericht aus, dass für die Begründung der Pflicht des Providers zur weiteren Vorhaltung der Telekommunikationsdaten die Einleitung oder sogar die erfolgreiche Durchführung des Anordnungsverfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG nicht notwendig sei. Da in einem solchen Verfahren Vortrag zu einem mitunter komplexen Sachverhalt erforderlich ist und zudem die Aktivlegitimation, die häufig nicht auf eigenen Urheberrechten beruht, darzulegen ist, liefe der Anspruch auf vorläufige Speicherung häufig leer, weil der Provider die erforderlichen Verkehrsdaten noch vor Rechtshängigkeit eines Anordnungsverfahrens nicht mehr zur Erfüllung eigener Zwecke benötigt und deshalb löscht.

Der nach § 101 Abs. 9 UrhG normierte Richtervorbehalt beziehe sich alleine auf die Frage der Auskunftserteilung, also die Zulässigkeit der Bekanntgabe/Übermittlung von Verkehrsdaten an Dritte.

Durch die fortdauernde Speicherung, entstehe keine besondere Gefahrensituation für Datenmissbrauch, da die Daten dort verbleiben, wo sie von entsprechend geschultem Personal bereits erhoben wurden. Der Provider muss in dieser Situation aufgrund des vom Rechteinhaber geschilderten Sachverhalts lediglich prüfen, ob dieser schlüssig ist und eine spätere Auskunftserteilung in Frage kommt. Die eingehende Prüfung, ob der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 9 UrhG (unter Verwendung von Verkehrsdaten) besteht, erfolgt hiernach erst durch das Gericht im Anordnungsverfahren.

Die befristete Datenspeicherung stehe - jedenfalls bis zur Auskunftserteilung oder bis zur rechtskräftigen Abweisung eines Auskunftsantrages - ersichtlich auch mit dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebot in Einklang. Aus dem Streitgegenstand des Anordnungsverfahrens folge, wofür die jeweiligen Daten gespeichert werden sollen. Auch nehme das in § 101 Abs. 9 UrhG geregelte Verfahren, das unter Umständen auch noch die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde umfasst, eine gewisse Zeit in Anspruch. Bereits deswegen sei eine weitere Speicherung zulässig, da anderenfalls das in § 101 Abs. 9 UrhG geregelte Verfahren leer liefe.

Weiterhin ging das Gericht auf die Frage der Vereinbarkeit seiner Ansicht zur Anwendbarkeit und Reichweite des § 101 UrhG mit höherrangigem Recht ein. Hierzu erklärte es, dass die angenommene Speicherungsbeugnis sowohl mit europäischem Recht als auch mit dem Verfassungsrecht konform sei.

Schließlich stellte das Gericht fest, dass das Speicherungsverlangen die Antragsgegnerin auch nicht im Sinne von § 101 Abs. 4 UrhG unzumutbar belaste. Dies gelte selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Antragsgegnerin möglicherweise einer Vielzahl gleichgerichteter Verlangen sowohl der Antragstellerin als auch anderer Rechteinhaber ausgesetzt sehe. Da es dem Geschäftsmodell der Antragsgegnerin als Access-Provider immanent sei, dass über ihren Dienst in großem Umfang Rechtsverletzungen begangen werden können, müsse sie sich deshalb personell in die Lage versetzen, zumindest im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften hiergegen auch wirkungsvoll vorgehen zu können.

Anmerkung (Martin Momtschilow)

Das OLG Hamburg hat sich in seiner Entscheidung vom 17.02.2010 zum Anspruch des (vermeintlichen) Inhabers eines Auskunftsanspruchs aus § 101 Abs. 2, 9 UrhG auf weitere Vorhaltung der Telekommunikationsdaten sowie auf die damit korrespondierende Berechtigung des Teledienstanbieters geäußert und im Wesentlichen drei Punkte klargestellt.

Erstens wird zwischen den genannten Parteien ein gesetzliches Schuldverhältnis bereits dann begründet, wenn der Rechtsinhaber gegenüber dem Dritten nachvollziehbar die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung darlegt. Dies folgt schon aus der Tatsache, dass ein gesetzliches Schuldverhältnis stets ab dem Zeitpunkt besteht, zu dem die zu seiner Begründung bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Beim Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 UrhG trifft das unter anderem bereits in Fällen „offensichtlicher Rechtsverletzung“ zu.

Insoweit ist es dem gesetzlichen Schuldverhältnis auch immanent, dass es unabhängig davon entsteht, mit welchen Mitteln die sich daraus ergebenden Ansprüche zu erfüllen und welche prozessualen oder sonstigen Voraussetzungen einzuhalten sind. Daher entsteht das auf den Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 UrhG beruhende Schuldverhältnis auch unabhängig von dem nach § 101 Abs. 9 UrhG vorgeschriebenem Anordnungsverfahren. Die danach notwendige richterliche Anordnung betrifft nämlich alleine die Frage der Auskunftserteilung, also die Übermittlung der Verkehrsdaten.

Zweitens folgt aus diesem Schuldverhältnis ein Anspruch des Auskunftsberechtigten gegenüber dem Dritten auf weitere Vorhaltung der Telekommunikationsdaten. Dieser Anspruch besteht bereits vor Einleitung oder Abschluss des Anordnungsverfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG, sofern der Auskunftsbeauftragte dem Dritten gegenüber konkret ankündigt, in einem angemessenen kurzen Zeitraum das Anordnungsverfahren einzuleiten. Das folgt zum einen aus der Funktion des Datenspeicherungsanspruchs, den Auskunftsanspruch aus § 101 Abs. 2 UrhG zu sichern, und zum anderen aus dem Sinn des in § 101 Abs. 9 UrhG für die Auskunftserteilung vor-

gesehenen Richtervorbehalts. Dieser soll nämlich einerseits die Entscheidung über die fragliche Auskunft nicht dem Diensteanbieter überlassen bzw. diesen mit Prüfungspflichten belegen und andererseits den durch die Datenübermittlung empfindlichen Grundrechtseingriff einer qualifizierten Kontrolle unterstellen. Dem steht aber der Anspruch auf weitere Vorhaltung der Telekommunikationsdaten nicht entgegen. Da die Daten durch die weitere Speicherung lediglich für eine längere, jedoch begrenzte Zeit – nämlich nur bis zum Abschluss des Anordnungsverfahrens – beim Diensteanbieter verbleiben, wird weder diesem eine Prüfungspflicht auferlegt noch wird die Gefahr begründet, dass die Datenauskunft unzulässig erteilt wird.

Drittens stellt die Regelung des § 101 Abs. 2 und Abs. 9 UrhG im Hinblick auf § 96 Abs. 2 S. 1 TKG eine ausreichende Rechtsgrundlage für das weitere Aufbewahren der Daten dar, da gerade in der durch die weitere Aufbewahrung abzusichernden Auskunftserteilung nach § 101 Abs. 2 UrhG ein erforderlicher Zweck im Sinne des § 96 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz TKG zu sehen ist. Die Vorschrift des § 96 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz TKG legt nämlich bereits nach ihrem Wortlaut nahe, dass nicht nur die Zweckbestimmung anderer Vorschriften des TKG, sondern auch die „andere(r) gesetzliche(r) Vorschriften“, also auch der Vorschriften außerhalb des TKG, für die Frage der weiteren Speicherung von Verkehrsdaten zu berücksichtigen ist.

28. Die urheberrechtliche Beurteilung der Benutzeroberfläche eines Softwareprogramms

[OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.04.2010, 6 U 46/09](#)

Leitsätze (red.)

1. Die textlich-grafische Gestaltung der Benutzeroberfläche eines Computerprogramms ist selbst nicht nach § 69a UrhG als Computerprogramm geschützt, da es sich insofern lediglich um das Ergebnis des jeweiligen Computerprogramms handelt.
2. Die Benutzeroberfläche eines Computerprogramms kann jedoch in Abhängigkeit davon, ob das Ausdrucksmittel der Sprache oder die grafische Gestaltung im Vordergrund steht, als Sprachwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder aber nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt sein, sofern die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht wird.

Entscheidung

Mit dieser Entscheidung gab der Senat ausdrücklich seine vorherige Auffassung auf, wonach er vertrat (Urt. v. 13.06.1994, 6 U 52/94, GRUR 1994, 726 = NJW-RR 1995, 176), dass die Gestaltung einer Bildschirmmaske den Schutz nach § 69a UrhG genießen könne.

Dies begründete der Senat damit, dass die letztgenannte Ansicht zu unstimmen Ergebnissen führe, da eine identische Bildschirmoberfläche durch unterschiedliche Programme erzeugt werden könne. Das schließe die Möglichkeit ein, dass die identische Oberfläche durch unterschiedliche Programme erzeugt werden kann, wobei die Benutzung des jüngeren Programms keine unbefugte Benutzung des älteren Programms darstellt.

Dürfen aber die Programme nebeneinander benutzt werden, könne nicht das Ergebnis, das mit dem jüngeren Programm erzielt wird, mit der Begründung verboten werden, es hätte auch mit dem älteren Programm erzeugt werden können.

Zu berücksichtigen sei außerdem, dass die Anforderungen an die Schutzfähigkeit eines Computerprogramms nach § 69a Abs. 3 UrhG niedrig anzusetzen sind. Nicht schutzfähig ist danach nur das völlig Banale. Die Schutzfähigkeit etwa einer Tabelle, eines Formulars oder einer graphischen Darstellung, die einerseits als Bildschirmoberfläche, andererseits in körperlicher Form, etwa auf Papier, vorliegen kann, bestimme sich daher, wenn man die Schutzfähigkeit einer Bildschirmoberfläche nach § 69a UrhG beurteilen wollte, nach unterschiedlichen Maßstäben, nämlich einerseits nach § 69a Abs. 3 UrhG, andererseits nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 7 UrhG, ohne dass dafür ein sachlicher Grund ersichtlich sei. Das könne dazu führen, dass etwa eine Tabelle, die, wenn sie in gedruckter Form vorläge, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG zu stellenden Anforderungen an einen urheberrechtlichen Schutz nicht erfüllte, aber als Bildschirmoberfläche geschützt wäre, weil sie durch ein Computerprogramm erzeugt wurde. Dieses Ergebnis wäre nicht überzeugend.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

29. Auskunftsanspruch über Werbeerlöse bei unerlaubter Ausstrahlung eines Videofilms

BGH, Urt. v. 25.03.2010, I ZR 122/08
 OLG Hamm, Urt. v. 24.06.2008, 4 U 43/08
 LG Bochum, Urt. v. 31.01.2008, 8 O 312/07 und

BGH, Urt. v. 25.03.2010, I ZR 130/08
 OLG Hamm, Urt. v. 24.06.2008, 4 U 25/08
 LG Bochum, Urt. v. 13.12.2007, 8 O 311/07

[BGH, Pressemeldung Nr. 65/2010](#)

Leitsatz (red.)

1. Zur Berechnung der Höhe eines Schadensersatzanspruches auf der Grundlage des Gewinns, welcher durch die unerlaubte Ausstrahlung eines Videofilms innerhalb einer im Laufe eines Tages wiederholt gezeigten Nachrichtensendung erzielt wurde, hat der widerrechtlich und schuldhaft Handelnde dem Berechtigten Angaben über die am Tag der Veröffentlichung erzielten Werbeeinnahmen zu machen.
2. Für den erforderlichen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Ausstrahlung und dem durch den Verletzer erzielten Gewinn ist es ohne Bedeutung, dass die Werbenden bereits Monate vor dem Termin der Ausstrahlung, und damit ohne Kenntnis des konkreten Inhalts der Nachrichtensendung, die Sendezeit gebucht haben. Die Werbenden erwarten nämlich nur, dass ihre Werbung in einem Nachrichten Umfeld platziert wird.

30. Zur Beurteilung der Nutzung von Film-Einzelbildern als filmische Verwertung i.S.d. § 91 UrhG

[BGH, Urt. v. 19.11.2009, I ZR 128/07 - Film-Einzelbilder](#)

OLG München, Entsch. v. 05.07.2007, 6 U 4794/06
LG München I, Entsch. v. 31.08.2006, 7 O 174/06

Die Nutzung der bei Herstellung eines Filmwerkes entstandenen Lichtbilder ist jedenfalls dann keine filmische Verwertung im Sinne des § 91 UrhG, wenn die Lichtbilder weder im Rahmen der Auswertung des Filmwerkes noch in Form eines Films genutzt werden.

OLG**31. Urheberrechtsschutzfähigkeit von Vertragsformularen**

[OLG Brandenburg, Urt. v. 16.03.2010, 6 U 50/09](#)

Leitsätze (red.)

1. Bei einem Gebrauchszwecken dienenden Sprachwerk sind erhöhte Anforderungen an die urheberrechtliche Schutzfähigkeit im Sinne eines deutlichen Überragens des Alltäglichen und Durchschnittlichen zu stellen.
2. Ebenso sind die Schutzgrenzen bei juristischen Gebrauchszwecken dienendem Schriftgut höher anzusetzen. Standardformulierungen und durchschnittlichen alltäglichen Schriftstücken auch auf juristischem Gebiet fehlt danach die Werksqualität. Das trifft regelmäßig für Verträge zu. Ausnahmsweise kann für besonders komplexe, aufwendige und umfangreiche Verträge anderes gelten, etwa für Anlageverträge in Immobilienanlagenprogrammen und Gesellschaftsverträge.
3. Juristische Standardformulierungen und ein zweckmäßiger Aufbau eines Vertrages müssen jedem zugänglich bleiben, der einen Vertrag entwirft. Das gilt auch dann, wenn neue tatsächliche Konstellationen mit herkömmlichen kautelarjuristischen Mitteln erfasst werden, da der innovative Inhalt oder schöpferische Gehalt gerade nicht urheberrechtlich geschützt wird, sondern nur die Formgestaltung.

32. Nacktdarstellung einer Person der Zeitgeschichte

[OLG Dresden, Urt. v. 16.04.2010, 4 U 127/10](#)

Leitsätze (red.)

1. Der Einbruch in die Privatsphäre einer Person, welche nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ohne ihre Einwilligung dargestellt werden darf, wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dieser kann bereits auf Tatbestandsebene berücksichtigt werden und wird ansonsten durch die nach § 23 Abs. 2 UrhG gebotene Abwägung gewährleistet.
2. Eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und den entgegenstehenden Grundrechten, wie etwa der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG),

scheidet nicht bereits deswegen zugunsten des Abgebildeten aus, weil dieser nackt dargestellt wird. Zwar berührt die Nacktdarstellung grundsätzlich die Intimsphäre des Abgebildeten, so dass deren Verbreitung ohne die Einwilligung des Abgebildeten grundsätzlich unzulässig ist, was auch für eine Person der Zeitgeschichte gilt. Dies bedeutet indes nicht, dass die Verbreitung von Nacktdarstellungen in jedem Einzelfall einer Abwägung entzogen und ohne Ausnahme als Verletzung des absolut geschützten Intimbereichs unzulässig ist.

3. **(Amtlicher Leitsatz)** Sie kann zulässig sein, wenn das Bildnis einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage darstellt, den Abgebildeten nicht zum bloßen Objekt herabwürdigt und keine unwahren Tatsachenbehauptungen enthält.
4. Bei der Abwägung ist neben den widerstreitenden Interessen auch die Art der Darstellung zu berücksichtigen.
5. Die Darstellung in einem Gemälde, das nicht unter Einbruch in den höchstpersönlichen Lebensbereich gewonnen wird, sondern der Phantasie entspringt, unterscheidet sich insoweit gegenüber einer Fotomontage, welche dem Betrachter regelmäßig den Eindruck vermittelt, durch ein derartiges Eindringen in den auch räumlich geschützten letzten Intimbereich entstanden zu sein.
6. Für die Zulässigkeit einer satirischen Darstellung in Gemäldeform kann es nicht darauf ankommen, ob die dargestellte Person in größtmöglichem Umfang verfremdet und damit für den Betrachter nicht mehr erkennbar wird. Vielmehr ist gerade die Erkennbarkeit der abgebildeten Person Voraussetzung dafür, dass der Betrachter die in dem Gemälde liegende Meinungsäußerung erkennen und bewerten kann.

Ergänzende Informationen

Das Streitgegenständliche Gemälde mit dem Titel „Frau Orosz wirbt für das Weiterbe“ kann auf der Internetseite der Künstlerin betrachtet werden: www.erika-lust.de/malerei.htm

33. Urheberrechtlich geschütztes Text- und Bildmaterial zur Ankündigung von Sendungen (Programmorschau) wird nicht von § 50 UrhG erfasst

[OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2009, 14 U 818/09](#)

Leitsätze (red.)

1. Urheberrechtlich schutzfähiges Text- und Bildmaterial, das eine Sendung beschreibend darstellt und auf diese Weise über das Programmangebot eines Sendeunternehmens informiert, wird nicht i.S.d. § 50 UrhG als Werk erst mit dem (vermeintlichen) Tagesereignis in Form der jeweiligen Fernsehsendung wahrnehmbar, sondern bereits im Vorfeld der künftig auszustrahlenden Fernsehsendung. Daher ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von solchem Text- und Bildmaterial nicht nach § 50 UrhG zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig.
2. Die Schrankenbestimmung des § 50 UrhG ist eng

auszulegen und setzt über ihrem Wortlaut hinaus voraus, dass die rechtzeitige Einholung der erforderlichen Zustimmungen noch vor dem Abdruck oder der Sendung eines aktuellen Berichts nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies folgt aus einer mit der Informations-Richtlinie konformen Auslegung der Schrankenbestimmung, welche dort in Art. 5 Abs. 3 c) oder i) ihre Grundlage findet. Der in Art. 5 Abs. 5 der RL verankerte Drei-Stufen-Test verlangt nämlich auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, wonach der Rückgriff auf eine Schrankenbestimmung zumindest „erforderlich“ sein muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 50 UrhG nicht nur eine zustimmungs-, sondern auch eine vergütungsfreie Übernahme geschützter Inhalte erlaubt; an die entsprechende Schrankenbestimmung sind daher europarechtlich besonders hohe Anforderungen zu stellen.

3. Daraus folgt, dass § 50 UrhG ferner nicht anwendbar ist, weil eine erlaubnis- und vergütungsfreie öffentliche Wiedergabe der Programminformationen durch andere Anbieter von Programmvorschauern als die Sendeunternehmen „nicht geboten“ ist. Dem jeweiligen Anbieter ist es nämlich zumutbar, vor der Übernahme des jeweiligen Wort- und Bildmaterials die Zustimmung des Berechtigten einzuholen.

34. Öffentliche Zugänglichmachung durch Ablage in einem nicht verlinkten Unterordner einer Internetseite

[OLG Hamburg, Beschl. v. 08.02.2010, 5 W 5/10](#)

Leitsatz (red.)

Die Ablage eines urheberrechtlich geschützten Kartenausschnitts in einem nicht verlinkten Unterordner einer im Internet zugänglichen Homepage und der damit einhergehenden Abrufmöglichkeit des Kartenausschnitts über die konkrete URL ist bereits als öffentliches Zugänglichmachen i.S.d. § 19a UrhG anzusehen. Die abstrakte Möglichkeit der Erreichbarkeit des Werkes reicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG aus. Diese Bestimmung setzt nämlich lediglich voraus, dass Dritten der Zugriff auf das betreffende Werk faktisch eröffnet wird. Dabei ist eine bestimmte Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich, dass ein tatsächlicher Zugriff realistisch ist.

35. Aktivlegitimation des Inhabers ausschließlicher Nutzungsrechte im Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG

[OLG Köln, Beschl. v. 08.02.2010, 6 W 13/10](#)

Leitsatz (red.)

Der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte behält auch bei Einräumung ausschließlicher Unterlizenzen als ausschließlich Berechtigter der vorigen Stufe ein (negatives) Verbotsrecht gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter außerhalb der Lizenzkette. Dieses eigene Abwehrrecht verliert er ebenso wenig wie ein Urheber durch die Vergabe weiterer ausschließlicher Nutzungsrechte an Unterlizenznehmer, sofern er - etwa

wegen Beeinträchtigung seines Anspruchs auf Lizenzgebühren - ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung hat.

LG

36. Vorläufige Anordnung der Lösungsuntersagung von Verbindungsdaten

[LG Bielefeld, Beschl. v. 19.11.2009, 4 OH 740/09](#)

Leitsatz (red.)

1. Die vorläufige Anordnung der Lösungsuntersagung der vom Access-Provider gesicherten Verbindungsdaten ist zulässig.
2. Der Anordnungsgrund folgt aus der Tatsache, dass eine Löschung der Verbindungsdaten den Auskunftsanspruch des Berechtigten vereiteln würde. Auch ein Anordnungsanspruch besteht, da § 101 Abs. 9 UrhG dahin verstanden werden kann, dass er auch die Befugnis enthält, die Speicherung der Verbindungsdaten anzuordnen.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche auf Mickeln

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

- ▶ Mittwoch, 20. Oktober 2010, 18.00 Uhr s.t.,
Schloss Mickeln, Blauer Salon
- ▶ Mittwoch, 24. November 2010, 18.00 Uhr s.t.,
Schloss Mickeln, Blauer Salon
- ▶ Mittwoch, 12. Januar 2011, 18.00 Uhr s.t.,
Schloss Mickeln, Blauer Salon
- ▶ Mittwoch, 16. Februar 2011, 18.00 Uhr s.t.,
Schloss Mickeln, Blauer Salon

Über Themen der Veranstaltungen und Referenten werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Selbstverständlich werden Sie von uns noch gesondert zu den jeweiligen Terminen eingeladen.

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Text: **Markenrecht:** Christian Rütz; **Patentrecht:** Bernadette Makoski, Christian Steigüber,
David E.F. Slopek; **Urheberrecht:** Martin Momtschilow

Layout: Martin Momtschilow

Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de

ISSN: 1864-2586